

Amtsblatt

des Landkreises Nordsachsen

Jahrgang 27
Freitag, den 22. Dezember 2017
Nummer 26

Kurzinfos

- | | | | |
|----------------------------------|--------------|-----------------|--------------|
| ■ Mitteilungen Landratsamt | Seiten 2–47 | ■ Verschiedenes | Seiten 52–54 |
| ■ Bekanntmachungen Zweckverbände | Seiten 48–52 | | |

*Ein besinnliches und
frohes Weihnachtsfest*

Mitteilungen des Landratsamtes

Telefonische Erreichbarkeit des Landratsamtes Nordsachsen

Zentrale Haupteinwahlen

Verwaltungsstandort Torgau	03421 758-0
Verwaltungsstandort Delitzsch	034202 988-0
Verwaltungsstandort Oschatz	03435 984-0
Verwaltungsstandort Eilenburg	03423 7097-0

Bürgerbüros

Bürgerbüro Torgau	03421 758-1371
Bürgerbüro Delitzsch	034202 988-1336
Bürgerbüro Oschatz	03435 984-1380
Bürgerbüro Eilenburg	03423 7097-1355

Bereich Landrat

Büro Landrat	03421 758-1001
Büro Kreistag	03421 758-1015
Stabsstelle Medien und Kommunikation	03421 758-1013
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft	034202 988-1050
Finanzverwaltung	03421 758-2001
Stabstelle Beteiligungsverwaltung	034202 988-5301
Rechnungsprüfungsamt	03421 758-1090
Gleichstellungsbeauftragte	03421 758-1070

Dezernat – Hauptverwaltung

Dezernent	03421 758-1102
Kommunalamt	03421 758-1202
Haupt- und Personalamt	03421 758-1502
Schul- und Liegenschaftsamt	03421 758-7002
Eigenbetrieb Bildungsstätten	
Landkreis Nordsachsen	03421 7739-300

Dezernat – Bau und Umwelt

Beigeordneter und Dezernent	03423 7097-4001
Umweltamt	03423 7097-4102
Vermessungsamt	03423 7097-3401
Gutachterausschuss	03423 7097-3450
Bauordnungs- und Planungsamt	03423 7097-3102
Amt für Ländliche Neuordnung	03423 7097-3202
Straßenbauamt	03423 7097-3301

Dezernat – Ordnung

Dezernentin	034202 988-5001
Straßenverkehrsamt	034202 988-5101
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt	034202 988-5201
Amt für Migration und Ausländerrecht	034202 988-5301
Ordnungsamt	034202 988-5401
Gesundheitsamt	03421 758-6302

Dezernat – Soziales

Dezernentin	03421 758-6002
Jugendamt	03421 758-6101
Sozialamt	03421 758-6202

Pressestelle

Ausschreibungen des Landratsamtes Nordsachsen

Aktuelle Stellenausschreibungen sowie Leistungsausschreibungen nach VOB, VOF und VOL finden Sie ab sofort im Internet unter www.landkreis-nordsachsen.de.

Landrat



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das Jahr 2017 geht zu Ende. Das neue Jahr steht vor der Tür. Es ist die Zeit des Rückblicks, der Vorausschau, aber vor allem auch des Innehaltens. Das Weihnachtsfest wird nach den für viele von Ihnen hektischen Dezembertagen für Entschleunigung sorgen.

Den Blick auf die nun folgenden hoffentlich auch für ganz viele Nordsachsen schönen Tage möchte ich mit den folgenden eines unbekanntem Autors lenken:

„Das Geheimnis der Weihnacht besteht darin, dass wir auf der Suche nach dem Großen und Außerordentlichen auf das Unscheinbare und Kleine hingewiesen werden.“

Ich wünsche Ihnen und all Ihren Angehörigen ein friedvolles und gesegnetes Weihnachtsfest und für das neue Jahr 2018 Gesundheit, Glück und Schaffenskraft.

Dank sage ich vor allem auch all jenen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die sich im Ehrenamt für ihre Mitmenschen engagieren und an den unterschiedlichsten Stellen wie selbstverständlich für das Gemeinwohl einsetzen.

Ihr
Kai Emanuel
Landrat

Kreistagssitzung und Verabschiedung des Beigeordneten



Kreistag unterm Weihnachtsbaum: Am 6. Dezember kamen die Kreisräte zu ihrer letzten Sitzung des Jahres 2017 zusammen. Dabei ging es zeitweise recht launig zu. Gleich zu Beginn wies Landrat Kai Emanuel darauf hin, dass Lebkuchen und Skatkarten (mit Torgauer Schlossmotiven) auf jedem Platz ein Geschenk vom Nikolaus seien. „Das Gebäck können Sie gern während der Sitzung essen, das Kartenspielen bitte ich Sie, auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.“ Passend zum Nikolaustag waren auch die Beschlüsse der Kreisräte, die den Verwaltungsvorlagen zu sinkenden Müllgebühren und geringeren Sportstätten-Entgelten gern zustimmten. Und zum guten Schluss gab es schließlich noch Blumen vom Landrat für den langjährigen Beigeordneten Ulrich Fiedler, der zum Jahreswechsel in den Ruhestand geht. Sage und schreibe 93 Kreistagssitzungen hat er miterlebt – und bei keiner einzigen gefehlt.

Foto: Landratsamt

Mitteilung des Büros des Kreistages

In der 16. öffentlichen Sitzung des Kreistages Nordsachsen am **6. Dezember 2017** wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Betreff	Beschluss-Nr.
Öffentlicher Teil	
> Ermächtigung zur Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Döllnitzbahn GmbH	234/17 KT
> Ermächtigung des Landrates zur Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Aufbauwerk Region Leipzig GmbH	235/17 KT
> Befristete Erweiterung der Zuständigkeit und Aufgabenwahrnehmung der (für den Regionalbereich Altkreis Delitzsch zuständigen) Ausländer- und Integrationsbeauftragten Frau Carola Koch auf den Gesamtlandkreis Nordsachsen	
> Fortführung der Kooperation mit den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden (SKD) und der Großen Kreisstadt Torgau zur Durchführung der Ausstellung „Torgau. Residenz der Renaissance und Reformation“ auf Schloss Hartenfels	236/17 KT
> Nutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten des Landkreises Nordsachsen	237/17 KT
> Zweckvereinbarung zur Gestaltung eines zukunftsorientierten Strukturwandels im mitteldeutschen Braunkohlerevier	238/17 KT
> Beteiligungsbericht des Landkreises Nordsachsen für das Wirtschaftsjahr 2016	
> Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Bildungsstätten des Landkreises Nordsachsen für das Wirtschaftsjahr 2018	239/17 KT
> Änderung der Richtlinie zur Ausreichung der Ausgleichsmittel für den Ausbildungsverkehr gemäß ÖPNVFinAusG im Landkreis Nordsachsen	240/17 KT
> Satzung des Landkreises Nordsachsen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes – Gebührensatzung Rettungsdienst –	241/17 KT
> Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Nordsachsen für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch (Abfallwirtschaftssatzung Delitzsch – AWS DZ) vom 06.12.2017	242/17 KT
> Satzung zur Ersten Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung im Gebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch (Abfallgebührensatzung Delitzsch – AGS DZ) vom 06.12.2017 einschließlich Kalkulation der Gebühren für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung des Landkreises Nordsachsen im Gebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch (Entsorgungsgebiet Delitzsch) für den Zeitraum 01.01.2018 - 31.12.2019	243/17 KT
> Satzung zur Dritten Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallgebührensatzung Torgau-Oschatz – AGS TO) vom 01.10.2014, zuletzt geändert am 07.12.2016, einschließlich Kalkulation der Gebühren für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung des Landkreises Nordsachsen für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Entsorgungsgebiet Torgau-Oschatz) für den Zeitraum 01.01.2018 – 31.12.2019	244/17 KT
> Übertragung einer Vergabeentscheidung vom Kreistag des Landkreises Nordsachsen auf den Landrat des Landkreises Nordsachsen	245/17 KT

Die hier genannten Beschlüsse (öffentlicher Teil) können im Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau, Büro des Kreistages (Zimmer 335) eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes des Landkreises Nordsachsen

In seiner Sitzung am 06.12.2017 nahm der Kreistag des Landkreises Nordsachsen den Beteiligungsbericht des Landkreises Nordsachsen für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016 zur Kenntnis.

Der Beteiligungsbericht für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016 des Landkreises Nordsachsen kann vom 22.12.2017 bis 22.12.2018 nach vorheriger telefonischer Anmeldung und Terminvereinbarung im Büro des Kreistages unter der Telefonnummer 03421 - 758 1015 im

Landratsamt Nordsachsen
Büro des Kreistages
Schloss Hartenfels, Flügel D
2. Obergeschoss, Zimmer 335
Schlossstraße 27
04860 Torgau

eingesehen werden.

Torgau, 07.12.2017


Emanuel
Landrat

Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft



Existenzgründerberatungen

In engem Zusammenwirken mit Banken, der Agentur für Arbeit, der IHK zu Leipzig und der Handwerkskammer Leipzig können alle Bürger, die an einer Existenzgründung interessiert sind, kostenlose Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.

Existenzgründerberatungen der WFG – Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Landkreises Nordsachsen und des Amtes für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft des Landkreises Nordsachsen werden wie folgt durchgeführt:

In Delitzsch

**Haus der Wirtschaft, August-Bebel-Straße 2
donnerstags in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr**

Zur Terminabstimmung wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Tilo Köhler-Cronenberg, Telefon 034202 988-1058 oder tilo.koehler-cronenberg@lra-nordsachsen.de.

In Oschatz

**Landratsamt Nordsachsen, Außenstelle Oschatz, Zi. 64
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
mittwochs in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr**

Eine Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Frau Müller, Telefon 03421 758-1053 oder Sabine.Mueller@lra-nordsachsen.de.

In Torgau

**Landratsamt Nordsachsen
Schlossstraße 27, Flügel C, Zi. 226, 04860 Torgau**
(kein fester Beratungstag)

Wir bitten um vorherige Terminabstimmung mit Frau Müller, Tel. 03421 758-1053 o. Sabine.Mueller@lra-nordsachsen.de.

Öffentlicher Hinweis Information an Landwirte und Forstwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf des nachstehenden Grundstückes nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28. Juli 1961) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/Katasterkarte
Dewitz (Gde. Taucha, Stadt)	215	5,9451	Landwirtschaftsfläche

Leistungsfähige land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem **Landratsamt Nordsachsen, Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft, bis zum 04.01.2018** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Rentsch
SGL Landwirtschaft

Öffentlicher Hinweis Information an Landwirte und Forstwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf des nachstehenden Grundstückes nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28. Juli 1961) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/Katasterkarte
Mügeln (Gde. Mügeln, Stadt)	1344	0,3342	Landwirtschaftsfläche
Mügeln (Gde. Mügeln, Stadt)	1345	0,6860	Landwirtschaftsfläche
Mügeln (Gde. Mügeln, Stadt)	1350	0,9732	Landwirtschaftsfläche

Leistungsfähige land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem **Landratsamt Nordsachsen, Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft, bis zum 04.01.2018** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Rentsch
SGL Landwirtschaft

Dezernat Hauptverwaltung

Nutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten des Landkreises Nordsachsen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Nutzungsbestimmungen und die Entgeltpflicht/-höhe bei der Nutzung von Sportstätten im Eigentum bzw. in Trägerschaft des Landkreises Nordsachsen durch Dritte:

- Mehrzweckhalle am Beruflichen Schulzentrum Delitzsch, Dreifeldhalle und Freispielfeld
- Sporthalle am Christian-Gottfried-Ehrenberg-Gymnasium Delitzsch, Zweifeldhalle
- Sporthalle Eilenburg, Dr.-Belian-Str. 8, Zweifeldhalle und Freispielfeld,
- Sporthalle am Beruflichen Schulzentrum Eilenburg, Zweifeldhalle
- Sporthalle am Martin-Rinckart-Gymnasium Eilenburg, Einfeldhalle
- Sporthalle am Johann-Walter-Gymnasium Torgau, Zweifeldhalle
- Sporthalle am Förderschulzentrum Torgau, Einfeldhalle
- Sporthalle am Beruflichen Schulzentrum Torgau, Einfeldhalle
- Sporthalle am Beruflichen Schulzentrum Oschatz, Am Zeugamt, Einfeldhalle
- Sporthalle am Beruflichen Schulzentrum Oschatz, Außenstelle Berufsschulstraße, Einfeldhalle

§ 2 Zuständige Stelle

Die Betreuung der Sportstätten erfolgt durch das Schul- und Liegenschaftsamt im Dezernat Hauptverwaltung. Diese ist die zuständige Stelle für die Zuteilung von Nutzungszeiten und den Abschluss von Nutzungsverträgen.

§ 3 Nutzungszeiten, Zuteilung

- (1) Der Landkreis Nordsachsen stellt seine Sportstätten sowie deren Ausstattungsgegenstände Dritten für außerschulische Nutzung insoweit zur Verfügung, als er sie selbst nicht benötigt, gesetzliche und behördliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen und soweit es die betrieblichen und personellen Verhältnisse des Landkreises zulassen. Die Entscheidung hierfür trifft die zuständige Stelle. Die Überlassung erfolgt mittels Nutzungsvertrag.
- (2) Die Benutzungszeit der Sportstätten beginnt frühestens 30 Minuten nach Unterrichtsschluss in der Regel ab 16.00 Uhr und endet grundsätzlich 22.00 Uhr, sofern nicht durch Bescheide bzw. Auflagen oder örtliche Gegebenheiten abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Während der Schulferien (einschließlich der Wochenenden) sowie an Feiertagen und unterrichtsfreien Tagen während der Schulzeit stehen die Sportstätten für eine Nutzung nicht zur Verfügung. In begründeten Ausnahmefällen erfolgt eine Einzelfallentscheidung durch das zuständige Amt.

- (4) Anträge auf Benutzung von Sportstätten sind für
 - a. regelmäßige Nutzungen bis 30.06. des laufenden Jahres für das folgende Schuljahr
 - b. einmalige Nutzungen bis 10 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn
 - c. Nutzungen an Wochenenden 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn
 zu stellen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nur nachrangig berücksichtigt werden.

- (5) Bei der Zuteilung von Nutzungszeiten geht die Zuteilung an Sportvereine aus dem Landkreis Nordsachsen zum Zwecke der sportlichen Nutzung einer anderweitigen Nutzung vor; dies gilt nicht, wenn durch eine solche Zuteilung eine optimale Auslastung der Sportstätten nicht erreicht werden kann.

- (6) Im Übrigen können die Sportstätten insgesamt oder beschränkt auf einzelne Sportfelder grundsätzlich jedem Verein und Dritten in den zur Verfügung stehenden Nutzungszeiten zur Nutzung überlassen werden, soweit die beabsichtigte Nutzung den sächlichen Voraussetzungen der Sportstätten hinreichend Rechnung trägt und mit der Nutzung keine übermäßige Abnutzung der Sportstätten verbunden ist.

- (7) Eine Überlassung der Sportstätte an Vereine und Dritte ist zudem an folgende Voraussetzungen gebunden:
 - a. Nutzungszeiten müssen verfügbar und die beabsichtigte Nutzung mit anderen gleichzeitigen Nutzungen vereinbar sein.
 - b. Die Nutzung hat parteipolitisch neutral zu erfolgen. Sie darf nicht zu Werbezwecken für eine bestimmte Partei oder Parteiorganisation genutzt werden.
 - c. Fällige Nutzungsentgelte sind nicht mehr als 14 Tage rückständig.

- (8) Beim Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages, mit dem der Nutzer insbesondere die Haftung für Schäden übernimmt, die mit seiner Nutzung in Zusammenhang stehen, sind bei natürlichen Personen im Nutzungsvertrag zusätzlich Name und Anschrift des maßgeblichen Vertrags- bzw. Ansprechpartners unter Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses anzugeben. Bei nicht eingetragenen Vereinen, Selbsthilfegruppen etc. von mindestens einer natürlichen Person, die sich für die eingegangenen Verpflichtungen selbstschuldnerisch zu verbürgen hat, sind im Nutzungsvertrag zusätzlich der Name und die Anschrift unter Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses anzugeben.

- (9) Ein Anspruch auf Überlassung der Sportstätten besteht nicht.

§ 4 Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer muss sich an die Haus-, Hallen- bzw. Benutzungsordnung der überlassenen Sportstätte halten. Er übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der von ihm durchgeführten Veranstaltung. Den Weisungen der Beauftragten der zuständigen Stelle ist Folge zu leisten.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, die während der Nutzung auftretenden Schäden sowie schwere Unfälle der zuständigen Stelle unverzüglich – spätestens am nächsten Werktag – schriftlich mitzuteilen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind der zuständigen Stelle umgehend, gegebenenfalls fernmündlich anzuzeigen.
- (3) Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Sportstätten sowie deren Ausstattungsgegenstände Dritten zu überlassen.

- (4) Der Nutzungsvertrag entbindet den Nutzer nicht von der Einholung etwa notwendiger anderer behördlicher Genehmigungen. Der Nutzer hat alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere Sicherheitsvorschriften – zu beachten.

- (5) Die Sportstätten sowie deren Ausstattungsgegenstände sind nur ihren Zweck entsprechend zu benutzen und schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 5 Nutzungsbedingungen

Die weiteren Nutzungsbedingungen, insbesondere zur Fälligkeit der Entgelte, Pflichten der Nutzer, Vertragsverletzungen/-störungen, zu Kündigung, Haftung etc. werden im Nutzungsvertrag geregelt.

§ 6 Entgeltpflicht

- (1) Für die Nutzung der Sportstätten des Landkreises Nordsachsen werden Entgelte in Höhe der nachfolgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit Vertragsabschluss. Das Entgelt ist im Voraus, spätestens jedoch 1 Woche vor Benutzung der Sportstätte, bei jährlicher Benutzung entsprechend dem Haushaltsjahr zu entrichten.

§ 7 Entgelthöhe

- (1) Die Entgelthöhe wird im Nutzungsvertrag auf Grundlage der vereinbarten Nutzungszeiten geregelt. Eine Zeiteinheit beträgt 60 Minuten.
- (2) Entgelt wird für die Zeit der Nutzung einschließlich eventuell notwendiger Vor- und Nacharbeit berechnet.
- (3) Die Entgelthöhe wird ermittelt aus der Multiplikation der Zeiteinheit mit dem Entgelt der Sportstätte je Zeiteinheit, je Feld und je Freispielfeld.
- (4) Das Entgelt der Sportstätten je Zeiteinheit je Feld und Freispielfeld ergibt sich aus § 7 Abs. 8 der Nutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten des Landkreises Nordsachsen. Dieses kann zu Beginn eines jeden Schuljahres angepasst werden.
- (5) Bei Nutzung der Sportstätte für Wettkämpfe, bei denen Eintrittsgelder von Zuschauern verlangt und/oder kommerzielle Stände aufgebaut werden, wird das errechnete Entgelt mit dem Faktor 1,5 multipliziert.
- (6) Für die notwendige zusätzliche Reinigung nach einer Sonderveranstaltung z. B. Wettkämpfe, Turniere sind die anfallenden Kosten in voller Höhe zu leisten.
- (7) Ist eine zusätzliche Aufsicht (Anwesenheit Hauswart) notwendig, werden diese Stunden gesondert in Rechnung gestellt. Für jede angefangene Einsatzstunde wird der jeweils geltende Stundensatz angesetzt.
- (8) Das reguläre Benutzerentgelt beträgt für im Landkreis ansässige Vereine pro Zeiteinheit, pro Feld und pro Freispielfeld 5,00 €. Für andere Nutzer wird im Einzelfall ein gesondertes Nutzungsentgelt vereinbart. Die Anzahl der Felder als auch der Freispielfelder ergibt sich aus § 1.

§ 8 Entgeltbefreiung

- (1) Die Schulen in Trägerschaft des Landkreises Nordsachsen sind – sofern sie die Sportstätten für schulische Zwecke nutzen, auch im Rahmen der Umsetzung von Ganztagsangeboten – von der Entgeltspflicht befreit.
- (2) Zur Förderung des Sports im Landkreis Nordsachsen werden die kreiseigenen Sportstätten den Sportgruppen für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- (3) Kosten für evtl. notwendige Reinigungsleistungen bzw. Aufsichten sind jedoch bei Sonderveranstaltungen nach § 7 Abs. 6 und 7 zu übernehmen.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Torgau.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Nutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten des Landkreises Nordsachsen tritt rückwirkend mit Wirkung zum 01.08.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Benutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten, deren Eigentümer bzw. Schulträger der Landkreis Delitzsch ist, vom 05.10.2005 und die Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen und anderen Grundstücksflächen in Liegenschaften des Landkreises Torgau-Oschatz durch Dritte vom 16.05.2007 außer Kraft.

Torgau, den 06.12.2017


Emanuel
Landrat



Festsetzung

Aufgrund der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen § 95a, Abs. 4 (Fassung vom 29.04.2015) in Verbindung mit der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen § 63 (Fassung vom 29.04.2015) sowie in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen, den Jahresabschluss und den Lagebericht der kommunalen Eigenbetriebe (SächsEigBVO) in der Fassung vom 16. Dezember 2013 hat der Kreistag am 06.12.2017 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

Der Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebes Bildungsstätten des Landkreises Nordsachsen wird festgesetzt:

1. im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von	4.561.177 €
mit Aufwendungen in Höhe von	5.134.807 €
mit einem Verlust in Höhe von	573.630 €
2. Mittelzu- und Mittelabfluss im Liquiditätsplan aus laufender Geschäftstätigkeit	- 480.807 €
aus der Investitionstätigkeit	- 70.000 €
aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
3. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von	0 €
4. mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von	0 €
5. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	0 €
6. Der Zuschuss des Landkreises beträgt für die laufende Betriebsführung	2.003.474 €
und für die Altersteilzeit	20.559 €

Dezernat Bau und Umwelt

Das Amt für Ländliche Neuordnung (ALN) informiert:

Information zum Jahresinvestitionsprogramm 2018

Das ALN hat das Jahresinvestitionsprogramm 2018 der Teilnähmbergemeinschaften des Landkreises Nordsachsen genehmigt.

Im Rahmen des Jahresinvestitionsprogramms sollen 2018 in den Flurbereinigerungsverfahren Baumaßnahmen in Höhe von 1,6 Mio. € realisiert werden.

gez.

Wirsching
Amtsleiter Amt für Ländliche Neuordnung

Satzung zur Dritten Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallgebührensatzung Torgau-Oschatz – AGS TO) vom 01.10.2014, zuletzt geändert am 07.12.2016

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen hat in seiner Sitzung am 06. Dezember 2017 aufgrund von

- § 3 Abs. 1 und § 3 a des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsAGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 06. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451),
- §§ 1 bis 6 und 9 bis 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504),
- § 3 Abs. 1, §§ 12 und 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-LKrO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652),
- der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallwirtschaftssatzung Torgau-Oschatz – AWS TO) vom 01.10.2014

folgende Satzung zur Dritten Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallgebührensatzung Torgau-Oschatz – AGS TO) vom 01.10.2014, zuletzt geändert am 07.12.2016, beschlossen.

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Abfallgrundgebühr gemäß § 1 Abs. 2 und 3 beträgt 31,56 EUR je Kalenderjahr für jeden mit Hauptwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeten Einwohner und 15,78 EUR je Kalenderjahr für jeden mit Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeten Einwohner.“

2. § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Die Entleerungsgebühr für Restabfallbehälter gemäß § 1 Abs. 2 bzw. die Gebühr für die Abholung von Restabfallsäcken beträgt:

120-Liter-Restabfallsack	5,55 EUR je Abholung
120-Liter-Restabfallbehälter	6,08 EUR je Entleerung

240-Liter-Restabfallbehälter	10,45 EUR je Entleerung
1.100-Liter-Restabfallbehälter	39,39 EUR je Entleerung
(ohne Behältermiete im planmäßigen Entsorgungsrhythmus)	
1.100-Liter-Restabfallbehälter	44,39 EUR je Entleerung
(ohne Behältermiete auf Abruf)	

Mindestens ist eine Entleerungsgebühr für Restabfallbehälter bei privaten Haushaltungen in Höhe von 6,08 EUR (entspricht einem Leervolumen von 120 Liter) pro Einwohner und Jahr zu zahlen, die unabhängig davon erhoben

wird, ob tatsächlich eine entsprechende Anzahl von Behälterentleerungen veranlasst wurde (Mindestentleerungsgebühr).“

3. § 3 Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Für die Restabfallbehälterbereitstellungsgebühr gelten folgende Gebührensätze:

120-Liter-Restabfallbehälter	3,90 EUR/Jahr
240-Liter-Restabfallbehälter	4,86 EUR/Jahr
1.100-Liter-Restabfallbehälter	62,76 EUR/Jahr“

4. Anlage 1 zu § 3 Abs. 3 Buchst. a) wird wie folgt gefasst:

„Gebührensätze für die Anlieferung von Abfällen an den Wertstoffhöfen/Kompostieranlagen Torgau und Rechau/Zöschau

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Gebührensatz
16 01 03	Altreifen (bis zu einer Größe von Pkw-Reifen) - Pkw-Reifen mit Felge - Pkw-Reifen ohne Felge - Moped- und Motorradreifen - Fahrradreifen	3,50 EUR/Stück 2,50 EUR/Stück 1,00 EUR/Stück 0,50 EUR/Stück
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle – ausschließlich Baum- und Heckschnitt, Rasen und Laub - aus privaten Haushaltungen * - aus anderen Herkunftsbe-reichen (z. B. Gewerbe, öffentliche Einrichtungen)	69,63 EUR/t

*Finanzierung erfolgt über die einwohnerbezogene Abfallgrundgebühr gemäß § 1 Abs. 3.“

5. Satz 1 der Anlage 2 „Gebührensätze für die Anlieferung von Abfällen an den Abfallumladestationen Torgau und Rechau/Zöschau“ zu § 3 Abs. 3 Buchst. b) wird wie folgt gefasst:

„Der Gebührensatz für die nachfolgenden Abfallschlüssel beträgt 106,31 EUR/t. Bei der Anlieferung von Abfällen mit den nachfolgenden Abfallschlüsseln bis zu einem Gewicht von 100 kg/Anlieferung beträgt die Mindestgebühr 10,60 EUR/Anlieferung bzw. 21,20 EUR/Anlieferung bei einem Gewicht von 101 kg – 200 kg/Anlieferung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Dritten Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallgebührensatzung Torgau-Oschatz – AGS TO) vom 01.10.2014, zuletzt geändert am 07.12.2016, tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Torgau, 06. Dezember 2017


Emanuel
Landrat



Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung zur Ersten Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch (Abfallgebührensatzung Delitzsch - AGS DZ) vom 06.12.2017

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen hat in seiner Sitzung am 06.12.2017 aufgrund von

- § 3 Abs. 1 und § 3 a des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451),
- §§ 1–3, 6–16 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504)
- § 3 Abs. 1, §§ 12 und 66 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652),
- Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Nordsachsen für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch (Abfallwirtschaftssatzung Delitzsch – AWS DZ) vom 06.12.2017

folgende Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung des Landkreises Nordsachsen im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch (Abfallgebührensatzung Delitzsch – AGS DZ) vom 10.12.2014 beschlossen.

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die einwohnerbezogene Abfallgrundgebühr gemäß § 1 Abs. 2 und 4 beträgt 24,36 EUR je Kalenderjahr für jeden mit Hauptwohnsitz auf dem Grundstück oder in dem jeweiligen Haushalt gemeldeten Einwohner und 12,18 EUR je Kalenderjahr für jeden gemäß § 2 Abs. 1 mit Nebenwohnsitz auf dem Grundstück oder in dem jeweiligem Haushalt gemeldeten Einwohner.“

2. § 3 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die behälterbezogene Abfallgrundgebühr für die Entsorgung gewerblicher Siedlungsabfälle gemäß § 1 Abs. 3 und 5 beträgt je Restabfallbehälter und Jahr:

80-Liter-Restabfallbehälter	Gebührensätze: 42,86 EUR
120-Liter-Restabfallbehälter	64,29 EUR
240-Liter-Restabfallbehälter	128,58 EUR
1.100-Liter-Restabfallbehälter	589,33 EUR“

3. § 3 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Entleerungsgebühr für Restabfallbehälter bei privaten Haushaltungen und gewerblichen Siedlungsabfällen gem. § 1 Abs. 2 und 3 beträgt:

80-Liter-Restabfallbehälter	Gebührensätze: 5,69 EUR
120-Liter-Restabfallbehälter	8,53 EUR
240-Liter-Restabfallbehälter	17,06 EUR
1.100-Liter-Restabfallbehälter	78,21 EUR

4. § 3 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühr für die Entsorgung der vom Landkreis zugelassenen und gekennzeichneten 80-Liter-Restabfallsäcke beträgt 6,54 EUR pro Sack.“

5. § 3 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühren für die Direktanlieferung von gemischten Siedlungsabfällen und Sperrmüll insbesondere aus der Stadt Eilenburg an der im Auftrag des Landkreises betriebenen Abfallumladestation i.S. von § 1 Abs. 8 betragen jeweils 158,40 EUR pro Tonne für gemischte Siedlungsabfälle, 120,62 EUR pro Tonne für Sperrmüll. Die Gebühr für die Direktanlieferung von Bioabfällen an der im Auftrag des Landkreises betriebenen Verwertungsanlage Lissa beträgt 47,53 EUR pro Tonne angelieferte Bioabfälle.“

6. § 3 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Benutzungsgebühr der Stadt Eilenburg für den Betrieb von Annahmestellen im Stadtgebiet i.S. von § 1 Abs. 9 beträgt 1.570,95 EUR pro Monat.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Torgau, den 06. Dezember 2017


Emanuel
Landrat



Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Nordsachsen für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch (Abfallwirtschaftssatzung Delitzsch – AWS DZ) vom 06.12.2017

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2017 aufgrund

- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966),
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739)
- § 3 Abs. 1 und § 3 a des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451),
- § 3 Abs. 1, §§ 12 und 66 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652),
- der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. Bundesgesetzblatt. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234)

folgende Abfallsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft
- § 3 Aufgaben der Abfallwirtschaft
- § 4 Öffentliche Abfallentsorgungsanlagen
- § 5 Anschluss- und Benutzungspflicht
- § 5 a Wegfall der Anschluss- und Benutzungspflicht
- § 6 Mitwirkung der Städte und Gemeinden des Landkreises, Veröffentlichungen
- § 7 Ausschluss von der Entsorgung

- Abschnitt 2 – Inhalt und Umfang der Entsorgungsleistungen

- § 8 Getrenntsammlung
- § 9 Sperrmüll
- § 10 Elektro- und Elektronikaltgeräte
- § 11 Entsorgung kompostierfähiger Bioabfälle
- § 12 Papier und Pappe
- § 13 Schadstoffe
- § 14 Metallschrott
- § 15 Restabfälle

- § 15 a Restabfallbehältergemeinschaften bei privaten Haushaltungen sowie bei gemischt genutzten Grundstücken
- § 16 Bereitstellung der Restabfallbehälter
- § 17 Standplatz und Transportwege für Restabfallbehälter
- § 18 Leerungshäufigkeit und -termine der Restabfallbehälter

- Abschnitt 3 – Schlussbestimmungen

- § 19 Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang
- § 20 An-, Um- und Abmeldepflichten
- § 21 Auskunfts- und Nachweispflichten, Duldungspflichten und Betretungsrechte
- § 22 Modellversuche
- § 23 Gebühren
- § 24 Unterbrechung der Entsorgung
- § 25 Bekanntmachungen, Öffentlichkeitsarbeit
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Abfallsatzung gilt für das Entsorgungsgebiet Altlandkreis Delitzsch (Gebietsstand 31.07.2008) des Landkreises Nordsachsen (nachfolgend Landkreis genannt). Das vorgenannte Entsorgungsgebiet umfasst die Städte und Gemeinden Bad Dübener, Delitzsch, Doberschütz, Eilenburg, Jesewitz, Krostitz, Laußig, Löbnitz, Rackwitz, Schkeuditz, Schönwölkau, Taucha, Wiedemar, Zschepplin. Sämtliche nachfolgenden Regelungen dieser Satzung sind auf die Entsorgung von Abfällen aus diesem Gebiet bezogen, auch wenn dies im Folgenden nicht gesondert hervorgehoben wird.
- (2) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind solche im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).
- (3) Mit der Stadt Eilenburg wurde eine Vereinbarung gem. § 3 Abs. 3 und 4 des Sächsischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) über das Einsammeln und Befördern abgeschlossen, weswegen die Vorschriften der §§ 5 Abs. 1 bis 6, 5a und §§ 8 bis 18 (dort mit Ausnahme der Vorschriften in § 8 Abs. 2 Nr. 2 und § 10, die auch im dortigen Stadtgebiet gelten) sowie der §§ 20 und 22 dieser Satzung dort nicht gelten. Die Stadt Eilenburg erlässt eigene Satzungen, in denen die Erfassung von Abfällen und die Gebührenerhebung geregelt werden.

§ 2 Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft

- (1) Ziele der Abfallwirtschaft sind nach Maßgabe der hierfür geltenden rechtlichen Grundlagen (insbesondere des KrWG) das Entstehen von Abfällen zu vermeiden, die Menge der Abfälle zu vermindern, Schadstoffe in Abfällen zu vermeiden, zu verringern und nicht vermeidbare Abfälle schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten sowie die Behandlung nicht verwertbarer Abfälle zur Verringerung ihrer Menge und Schädlichkeit.

Bei der Umsetzung seiner Ziele berücksichtigt der Landkreis die Abfallhierarchie des § 6 KrWG, wonach Maßnahmen der Abfallvermeidung und -verwertung grundsätzlich in folgender Rangfolge stehen:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,

4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
 5. Beseitigung.
- (2) Das Gebot der Abfallvermeidung, -verminderung und -verwertung umfasst insbesondere:
 1. Bei Veranstaltungen des Landkreises in öffentlichen Einrichtungen wirkt der Landkreis darauf hin, dass Speisen und Getränke nur in wieder verwendbaren Verpackungen und Behältnissen abgegeben werden. Ist dies nicht möglich oder nicht zumutbar, sollen die Verpackungen verwertbar sein und einer Verwertung zugeführt werden. Den Kommunen wird empfohlen, dies im Rahmen ihrer Möglichkeiten entsprechend zu gewährleisten.
 2. Der Landkreis wirkt bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und im Vergabe- und Beschaffungswesen darauf hin, dass die in Abs. 1 genannten Ziele erreicht werden.
 3. Der Landkreis wirkt im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hin, dass Gesellschaften und Körperschaften sowie weitere juristische Personen des Privatrechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren. Gleiches gilt für den Abschluss von Verträgen mit Dritten.

- (3) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Abfallvermeidung und -verwertung (Abfallberatung). Er wirkt hierbei eng mit den Kommunen zusammen.

- (4) Den Anschluss- und Benutzungspflichtigen obliegen nach Maßgabe dieser Satzung Mitwirkungspflichten, insbesondere haben sie Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und des KrWG so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann. Soweit Abfallarten nach Maßgabe dieser Satzung getrennt erfasst werden, wird dem vorgenannten Gebot durch Inanspruchnahme dieser Erfassungssysteme regelmäßig Rechnung getragen. Anschlusspflichtige unterliegen hinsichtlich von Grundstücken im Sinne von § 35 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich bei der Bereitstellung der zu überlassenden Abfälle einer erhöhten Mitwirkungspflicht auch dann, wenn sie solche Grundstücke nicht selbst bewohnen.

§ 3 Aufgaben der Abfallwirtschaft

- (1) Der Landkreis betreibt die Abfallwirtschaft als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, eine den Erfordernissen des Umweltschutzes entsprechende Abfallwirtschaft im Satzungsgebiet zu gewährleisten. Dabei ist Maßnahmen der Abfallvermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung und der Abfallverwertung, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, nach Maßgabe des KrWG (zur grundsätzlichen Rangfolge s. auch § 2 Abs. 1 dieser Satzung) der Vorrang einzuräumen.
- (2) Die Abfallwirtschaft durch den Landkreis umfasst das Einsammeln, Befördern, Lagern, Umladen, Transportieren, Verwerten, Behandeln und Ablagern von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Der Landkreis bemüht sich um die Verwertung der ihm überlassenen Abfälle nach Maßgabe des KrWG.
- (4) Der Landkreis kann Dritte gemäß § 22 KrWG mit der Erfüllung einzelner Aufgaben und Pflichten beauftragen.

§ 4 Öffentliche Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Landkreis gewährleistet den Betrieb von Anlagen, an denen Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung direkt angeliefert werden können, als Eigenleistung oder durch beauftragte Dritte. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Anlagen:

- a) Wertstoffhof Spröda der Kreiswerke Delitzsch GmbH als kommunale Sammel- bzw. Annahmestelle für:
 - Elektro- und Elektronikaltgeräte,
 - Schadstoffe aus privaten Haushalten,
 - Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen,
 - Metallschrott,
 - Grünabfälle,
 - kompostierfähige Küchenabfälle aus privaten Haushalten,
 - b) Wertstoffhof Lissa der Kreiswerke Delitzsch GmbH als kommunale Sammel- bzw. Annahmestelle für:
 - Elektro- und Elektronikaltgeräte,
 - Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen,
 - Metallschrott,
 - Grünabfälle,
 - kompostierfähige Küchenabfälle aus privaten Haushalten,
 - c) Wertstoffhof Taucha der Abfall- und Servicegesellschaft mbH als kommunale Sammel- bzw. Annahmestelle für:
 - Elektro- und Elektronikaltgeräte,
 - Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen,
 - Metallschrott,
 - Grünabfälle,
 - kompostierfähige Küchenabfälle aus privaten Haushalten,
 - d) Wertstoffhof Schkeuditz/ Radefeld der Abfall- und Servicegesellschaft mbH und kommunale Sammel- bzw. Annahmestelle für:
 - Elektro- und Elektronikaltgeräte,
 - Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen,
 - Metallschrott,
 - Grünabfälle,
 - kompostierfähige Küchenabfälle aus privaten Haushalten,
 - e) Wertstoffhof Bad Dübener der Abfall- und Servicegesellschaft mbH und kommunale Sammel- bzw. Annahmestelle für:
 - Elektro- und Elektronikaltgeräte,
 - Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen,
 - Metallschrott,
 - Grünabfälle,
 - kompostierfähige Küchenabfälle aus privaten Haushalten,
 - f) Betriebshof Eilenburg der REMONDIS Eilenburg GmbH als kommunale Sammel- bzw. Annahmestelle für:
 - Elektro- und Elektronikaltgeräte,
 - g) Umladestation Spröda der Kreiswerke Delitzsch GmbH für die Direktanlieferung von Sperrmüll und gemischten Siedlungsabfällen.
- (2) Der Umfang der für die Anlieferung genehmigten Abfallarten ist in der Betriebsordnung der jeweiligen Anlage geregelt. Die Betriebsordnung regelt weiterhin alle mit der Benutzung der Anlagen in Zusammenhang stehenden Sachverhalte. Sie ist bei der Anlieferung von Abfällen von den Benutzern der Anlage einzuhalten. Insbesondere unterliegt der Anlagenutzer den Weisungen des Anlagenpersonals.
- (3) An den vorgenannten Anlagen werden keine von der Entsorgung ausgeschlossenen Stoffe angenommen. Der An-

Die Öffnungszeiten der in § 4 Abs. 1 benannten Annahmestellen und der Umladestation werden gem. § 25 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.

lieferer haftet unbeschadet der Haftung Dritter für alle Folgen, die sich aus der schuldhaften Nichtbeachtung dieser Bestimmungen ergeben. Er ist insbesondere verpflichtet, rechtswidrig angelieferte Abfälle nach Weisung des Landkreises in dafür genehmigte Abfallentsorgungsanlagen zu verbringen.

- (4) Wer als Anlieferer oder Auftraggeber für Anlieferungen auf den in Abs. 1 genannten Anlagen gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der jeweiligen Betriebs- oder Benutzungsordnung verstößt, kann durch das Personal der Anlage abgewiesen werden. Bei Anlieferung sind die einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des KrWG und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften, zu beachten und die erforderlichen Nachweise gemäß Nachweisverordnung (NachwV) zu erbringen.
- (5) Die Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen haben auf Verlangen des Landkreises und des Anlagenpersonals Angaben über die Herkunft, Beschaffenheit, Art sowie über den Erzeuger und Besitzer der angelieferten Abfälle zu machen. Der Landkreis und das Anlagenpersonal können zur Feststellung des Wohnsitzes des Abfallerzeugers insbesondere die Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes verlangen.
- (6) Für die Entsorgung der an den vorgenannten Wertstoffhöfen direkt angelieferten Abfälle wird ein Entgelt nach Maßgabe einer Entgeltordnung des Anlagenbetreibers erhoben. Die Entgeltordnungen liegen an den Anlagen aus. Neufassungen oder Änderungen werden gem. § 25 dieser Satzung bekannt gegeben. Soweit vom Landkreis beauftragte Dritte die Anlage betreiben, sind sie befugt, gegenüber den Anlieferern entsprechende Entgelte in Rechnung zu stellen.
- (7) Für die Entsorgung der durch die Stadt Eilenburg an der Umladestation Spröda direkt angelieferten gemischten Siedlungsabfälle und Sperrmülls sowie der zur Verwertung an der Kompostieranlage Lissa direkt angelieferten Bioabfälle, wird eine Verwertungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung erhoben.
- (8) Der Landkreis ist berechtigt, auf Kosten des Benutzungspflichtigen bzw. des Anlieferers in Zweifelsfällen zur Vermeidung von Gefahren und/oder der Annahme ausgeschlossener Abfälle, Proben zu nehmen und untersuchen zu lassen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungspflicht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Entsorgungsgebiet liegenden Grundstückes, auf dem Abfälle aus privaten Haushaltungen oder Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe dieser Satzung anfallen können, die dem Landkreis gemäß § 17 KrWG zu überlassen sind, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Die vorgenannten Anschlusspflichtigen sind berechtigt, den Anschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht). Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte wie z. B. Wohnungseigentümer stehen den Grundstückseigentümern als Anschlusspflichtige im Sinne von Satz 1 gleich. Die Anschlusspflichtigen zeigen dem Landkreis den erstmaligen Anschluss zwei Wochen vor dem möglichen Abfallanfall vom Grundstück i.S. von Satz 1 an. Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung sind, soweit sie nicht selbst der Anschlusspflicht i.S. der vorgenannten Sätze unterfallen, verpflichtet, gegenüber dem Anschlusspflichtigen auf einen Anschluss des von ihnen genutzten Grundstückes im Hinblick auf die bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung hinzuwirken.
- (2) Die Anschlusspflichtigen gemäß Abs. 1 und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haus-

haltungen und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, für die eine Überlassungspflicht gemäß § 17 KrWG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Nutzung der Einrichtung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht). Benutzungspflichtige sind verpflichtet, dem Landkreis auf Anforderung Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über dessen Herkunfts- bzw. Anfallort zu geben.

- (3) Abs. 1 und 2 gelten auch für Gartenanlagen, die unter das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) fallen sowie für bebauten Grundstücke, die Freizeit-, Erholungs- oder ähnlichen Zwecken dienen (Wochenendgrundstücke), soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenliegende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere falls dafür eine Hausnummer vergeben wurde.
- (5) Private Haushaltungen i. S. dieser Satzung sind Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbstständig bewirtschaftete oder in sich abgeschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische innehaben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.
- (6) Als Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen gelten solche, bei denen Abfälle im Sinne von § 2 Nr. 1 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) anfallen. Zu den gewerblichen Siedlungsabfällen zählen insbesondere Abfälle aus gewerblichen und öffentlichen Büros oder Praxen, Verwaltungsgebäuden, Schulen und Kindergärten, gewerblichen Beherbergungen (wie Hotel- und Gaststättengewerbe, Feriensiedlungen und Campingplätze), privaten und öffentlichen Einrichtungen (wie Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime, Kasernen, Strafvollzugsanstalten) sowie Abfälle, die bei der Tätigkeit von Freiberuflern anfallen.
- (7) Die Stadt Eilenburg, die gem. § 3 Abs. 3 SächsABG das Einsammeln und Befördern von Abfällen übernommen hat, nimmt eine Anlieferung der in ihrem Stadtgebiet erfassten gemischten Siedlungsabfälle und des dortigen Sperrmülls an der Umladestation Spröda zwecks Entsorgung sowie der in Ihrem Stadtgebiet erfassten Bioabfälle an der Kompostieranlage Lissa zwecks Verwertung durch den Landkreis oder in dessen Auftrag vor bzw. veranlasst diese und gewährleistet eine Übergabe nach Maßgabe der dort gültigen Benutzungsordnung.

§ 5 a Wegfall der Anschluss- und Benutzungspflicht

- (1) Die Anschluss- und Benutzungspflicht gemäß § 5 Abs. 1 bis 2 entfällt, sofern auf dem Grundstück Abfälle, die gemäß § 17 Abs. 1 KrWG dem Landkreis zu überlassen sind, nicht anfallen oder nicht mehr anfallen. Der Anschluss- oder Benutzungspflichtige hat dies gegenüber dem Landkreis schriftlich unter Angabe der entsprechenden Tatsachen wahrheitsgemäß nachzuweisen.
- (2) Beim Wegfall der Anschluss- und Benutzungspflicht aufgrund der Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in eigenen Anlagen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG ist, falls ein Genehmigungserfordernis besteht, zusammen mit dem Nachweis i.S. von Abs. 1 die Genehmigung der jeweiligen Anlage einzureichen.
- (3) Der Landkreis kann einen Anschluss i. S. der Behältergestaltung verweigern, falls sich dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen als nicht möglich bzw. ihm oder seinem beauftragten Dritten als nicht zumutbar erweist.

Der Landkreis kann zudem eine Befreiung vom Anschlusszwang i. S. der Behälternutzung erteilen, wenn es begründete Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Durchsetzung des Anschlusszwangs für den Anschlusspflichtigen unzumutbare Folgen hätte. Im letzteren Fall ist die Befreiung von der Anschlusspflicht im vorgenannten Sinne vom Anschlusspflichtigen spätestens acht Wochen vor dem geplanten Wegfall schriftlich und mit ausführlicher Begründung zu beantragen. Der Anschluss kann vom eigentlichen Anschlusspflichtigen i. S. von § 5 Abs. 1 dieser Satzung ungeachtet des Vorliegens von Gründen für die Verweigerung i. S. von Satz 1 verlangt werden, wenn er sich schriftlich bereit erklärt, die für den Betrieb der öffentlichen Abfallentsorgung nachweislich entstehenden Mehraufwendungen (z. B. i.S. eines überlangen Transportwegs für die Behälter) zu übernehmen und wenn eine ordnungs- und gesetzmäßige Entsorgung anderweitig (z. B. über den Einsatz von Restabfall- oder Papiersäcken) gewährleistet werden kann.

- (4) Der Benutzungszwang gem. § 5 Abs. 2 dieser Satzung i.S. der Überlassungspflicht gem. § 17 KrWG entfällt nach Maßgabe des KrWG insbesondere,
- soweit Abfälle nach § 7 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 - soweit Abfälle, die nicht als gefährliche Abfälle einzustufen sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 KrWG),
 - soweit Abfälle, die nicht als gefährliche Abfälle einzustufen sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, dies dem Landkreis nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG).

§ 6 Mitwirkung der Städte und Gemeinden des Landkreises, Veröffentlichungen

- (1) Die Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Im Bedarfsfall schließt der Landkreis mit den Gemeinden Vereinbarungen über die gemeindliche Unterstützung des Kreises beim Verkauf von Abfallsäcken und der Zurverfügungstellung von Standplätzen.
- (2) Die Meldebehörden der Städte und Gemeinden sind gemäß § 3 a Abs. 4 SächsABG verpflichtet, dem Landkreis Daten bereitzustellen bzw. eine Zusammenstellung der Daten zu übergeben, die zur Veranlagung der Gebührenschuldner und der Erstellung der Gebührenbescheide notwendig sind.
- (3) Informationen über die Verkaufsstellen von Abfallsäcken bzw. deren Öffnungszeiten und über Standplätze für Restabfallbehälter im Bringsystem werden nach Maßgabe von § 25 veröffentlicht.

§ 7 Ausschluss von der Entsorgung sowie vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis

- (1) Von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind Abfälle, die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen, es sei denn, sie werden dem Landkreis z. B. durch Einwurf in Restabfallbehälter so überlassen, dass sie ohne zusätzlichen Aufwand innerhalb des vom Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung vorgehaltenen öffentlichen Einrichtung entsorgt werden können.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die zur Entsorgung an der Abfallumladestation

Spröda anzuliefern sind (siehe Anlage 1 dieser Satzung), soweit diese nicht nach Maßgabe der §§ 9 bis 15 dieser Satzung durch den Landkreis im Hol- oder Bringsystem auch außerhalb der Umladestation erfasst werden.

- (3) Von der Entsorgung durch den Landkreis sind nach Art, Menge oder Beschaffenheit die in Anlage 2 zu dieser Satzung genannten Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ausgeschlossen. Sie können dem Landkreis auch nicht im Bringsystem an Containern, Anlagen, Wertstoffhöfen oder der Umladestation übergeben werden.

Darüber hinaus sind auch Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen aus Schnee, Flüssigkeiten oder Eis oder Abfälle, die durch Luftbewegung verweht werden können und in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen sowie Abfälle und Abfallgemische, die den Grenzwert für HBCD von 1000 mg/kg erreichen oder überschreiten, mangels technischer Entsorgungsmöglichkeiten ausgeschlossen. Für Kraftfahrzeuge einschließlich Fahrzeugwracks und Kfz-Teilen aus anderen Herkunftsbereichen gilt ebenfalls ein Ausschluss nach der Beschaffenheit und Menge, es sei denn, es handelt sich um solche i.S. von § 20 Abs. 3 KrWG.

- (4) Bei Zweifeln darüber, ob und wie ein bestimmter Abfall zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis im Einvernehmen mit der nach § 20 Abs. 2 KrWG zuständigen Behörde.

Der Landkreis kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde weitere Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen nach Art, Menge oder Beschaffenheit i. S. von § 20 KrWG von der Entsorgung ausschließen.

- (5) Soweit Abfälle nach Abs. 3 von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind, ist der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle selbst für die ordnungsgemäße und schadlose Behandlung, Verwertung oder Beseitigung nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Der Landkreis berät hierzu die Erzeuger und Besitzer von Abfällen.

Abschnitt 2 Inhalt und Umfang der Entsorgungsleistungen

§ 8 Getrenntsammlung

- (1) Der Landkreis sammelt Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung im Hol- und Bringsystem. Das Einsammeln der Abfälle durch die Sammelfahrzeuge erfolgt im Entsorgungsgebiet hierbei unter Nutzung der öffentlichen Straßen im Sinne von § 2 des Sächsischen Straßengesetzes, die dem öffentlichen Verkehr gemäß § 6 Sächsisches Straßengesetz gewidmet sind.
- (2) Um die Möglichkeiten zur Abfallverwertung nutzen zu können, werden Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung im Entsorgungsgebiet getrennt erfasst. Die anderen Herkunftsbereiche als private Haushaltungen können die hierfür vorgesehenen Erfassungssysteme des Landkreises im Entsorgungsgebiet für gewerbliche Siedlungsabfälle i.S. von § 2 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) nur nutzen, soweit diese nach Art und Menge mit den in Haushalten anfallenden Abfallmengen vergleichbar sind. Für die vom Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung entweder getrennt im Bringsystem (Nr. 1, 2, 4 und 5) oder getrennt zur Entsorgung im Holsystem (Nr. 1, 3, 6 und 7) erfassten Abfallarten werden folgende Entsorgungssysteme vorgehalten, die von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu nutzen sind:

- Sperrmüll aus privaten Haushaltungen wird nach Maßgabe des § 9 im Hol- und Bringsystem erfasst.

2. Elektro- und Elektronikaltgeräte werden nach Maßgabe des § 10 an den Annahmestellen des Landkreises (vgl. § 4 dieser Satzung) im Bringsystem erfasst. Dazu zählen nach Maßgabe des Elektro- und Elektronikgerätesgesetzes (ElektroG) insbesondere Haushaltsgroßgeräte und automatische Ausgabegeräte, Kühlgeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Unterhaltungselektronik, Bildschirmgeräte, Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, Werkzeuge, Spielzeuge, Gasentladungslampen sowie weitere in Anlage 3 zu dieser Satzung genannte Geräte.
 3. Papier und Pappe werden nach Maßgabe des § 12 im Holsystem erfasst (blaue Papierbehälter).
 4. Baum-, Strauch-, Heckenschnitt sowie Grünabfälle aus privaten Haushaltungen werden nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 an den Annahmestellen des Landkreises (vgl. § 4 dieser Satzung) im Bringsystem erfasst.
 5. Gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen – nachfolgend Schadstoffe genannt – welche im Kapitel 20 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, werden nach Maßgabe des § 13 am Schadstoffmobil und an den kommunalen Annahmestellen gem. § 4 dieser Satzung im Bringsystem erfasst.
 6. Metallschrott wird nach Maßgabe des § 9 im Holsystem und § 14 im Bringsystem erfasst.
 7. Gemischte Siedlungsabfälle, die der Überlassungspflicht unterfallen, vom Landkreis entsorgt werden und nicht unter die Nr. 1 bis 6 zu fassen sind, (= Restabfall aus privaten Haushaltungen und zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen) werden nach Maßgabe der §§ 15 – 18 im Holsystem erfasst.
- (3) Abfuhrtage, -zeiten, -orte, ständige Annahmestellen, Annahmezeiten, Abgabezeiträume sowie Sammelplätze werden gemäß § 25 bekannt gemacht.

§ 9 Sperrmüll

- (1) Gem. § 17 Abs. 1 KrWG überlassungspflichtige Abfälle, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung wegen ihres Gewichtes, ihrer Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen 80-Liter-Restabfallbehälter passen, diese beschädigen oder die Entleerung erschweren könnten, sind als Sperrmüll zu überlassen, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen trifft.

Zum Sperrmüll aus privaten Haushaltungen, der durch den Landkreis oder in seinem Auftrag im Rahmen der Sperrmüllsammmlung entsorgt wird, gehören u. a. Möbelstücke (z. B. Schränke, Bettroste, Sessel usw.), Matratzen, Kinderwagen, Federbetten, Teppiche, Auslegware, Koffer, Taschen und Leuchten, Gartenmöbel und -geräte (einschließlich Gartenschläuche) sowie Kunststoffwasserfässer, leere Obst- und Gemüsestiegen, Getränkekästen, Kühltaschen, Sportgeräte (z. B. Schlitten, Ski), Glasscheiben von Möbelstücken, Toilettendeckel, Spülkasten (einschließlich Verbindungsrohr), restentleerte bzw. ausgehärtete Kunststofffarbeimer und -kanister ohne grünen Punkt, Eisen- und Nichteisenschrott.

Eisen- und Nichteisenschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll bereitzustellen.

Zum Sperrmüll aus privaten Haushaltungen, der durch den Landkreis im Rahmen der Sperrmüllsammmlung entsorgt wird, gehören nicht:

Sperrmüll aus Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen, Abfälle aus der Gebäudemodernisierung und Gebäuderenovierung (z. B. Tapeten, Paneele, Wand- und Deckenplatten, Wärmedämmung, Türen, Fenster, Toiletten-, Waschbecken

u. a.), Bau- und Abbruchabfälle (z. B. Fliesen, Baustoffe auf Gipsbasis, Isoliermaterial, Dachrinnen u. a.), Kfz-Teile, Altreifen, Schadstoffe, mit Kleinabfällen befüllte Behälter sowie Kleinabfälle (z. B. Lumpen, Schuhe), Abfälle aus kompletten Haushaltsauflösungen, Gegenstände aus Werkstatt- und Scheunenentrümpelungen sowie ehemaliger gewerblicher Tätigkeit, Pappe, Papier, Kartonagen sowie Verpackungen die einem getrennten Rücknahmesystem unterliegen, Elektro- und Elektronikgeräte, Sperrmüll aus anderen Gebieten als dem Entsorgungsgebiet.

- (2) Die Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen im Gebiet des Landkreises erfolgt durch Straßen- und/oder Standplatzsammmlung, die in allen Kommunen des Entsorgungsgebiets mindestens zweimal jährlich durchgeführt wird. Die Tourenpläne werden vom Landkreis nach Maßgabe von § 25 öffentlich bekannt gemacht. Die Bereitstellung des Sperrmülls ist nur zulässig

a) in den Gebieten mit Straßensammmlung:

- auf dem jeweiligen Gehweg bzw. Straßenrand, der sich in unmittelbarer Nähe des vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen bewohnten Grundstückes befindet,
- frühestens ab 16:00 Uhr des der Sammlung vorhergehenden Tages und
- bis spätestens 06:30 Uhr des Abfuhrtages sowie

b) in den Gebieten mit zeitweisen Sammelplätzen (Standplatzsammmlung):

- Am Tag der Sammlung durch Übergabe am Sammelfahrzeug.
- Bei zeitweisen Sperrmüllsammelplätzen erfolgt die Sperrung und Beschilderung jeweils durch verkehrsrechtliche Anordnung. Die Sperrmüllsammelplätze werden für den Zeitraum der Sammlung durch Umzäunung gesichert. Die Bekanntgabe der Sperrmüllsammelplätze sowie deren Öffnungszeiten erfolgt über die Abfallkalender für das Entsorgungsgebiet des jeweils beauftragten Entsorgungsunternehmens nach § 25.
- In den bekannt gemachten Wohngebieten mit erhöhtem Sperrmüllaufkommen (z. B. Großwohnanlagen) können für das Sperrmüllsammelfahrzeug zum Zeitraum der Sperrmüllsammmlung Standplätze ausgewiesen werden. Auch hier erfolgt die Veröffentlichung über die Abfallkalender des jeweils beauftragten Entsorgungsunternehmens.

Anlieferer haben sich gegenüber dem durch den Landkreis mit der Sammlung beauftragten Entsorgungsunternehmen in geeigneter Form als Einwohner auszuweisen (Personalausweis, Abfallgebührenbescheid o. ä.).

§ 16 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend für die Bereitstellung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen.

Die Verladung in die Sammelfahrzeuge muss ohne Schwierigkeiten durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein. Sperrmüll darf eine maximale Länge je Einzelstück von 2 m und ein Gewicht je Einzelstück von 50 kg nicht überschreiten.

- (3) Als Sperrmüll bereitgestellte Abfälle, die nach Abs. 1 und 2 nicht von der Sperrmüllsammmlung erfasst werden, können von dem Landkreis auf Kosten des Abfallbesitzers einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden. Anderenfalls ist der Abfallbesitzer verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

Wird Sperrmüll zu einem späteren Zeitpunkt als in Abs. 2 genannt bereitgestellt, besteht kein Anspruch auf Abfuhr. In diesem Fall ist der Sperrmüll von dem Abfallbesitzer zurückzunehmen. Dies gilt auch, wenn Abfälle bereitgestellt werden, die nach Abs. 1 nicht zum Sperrmüll gehören.

- (4) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen soll möglichst so sortiert oder gebündelt bereitgestellt werden, dass er problemlos von Hand verladen werden kann, niemand gefährdet wird und öffentliche Flächen nicht verschmutzt werden. Der Landkreis bzw. die von ihm beauftragten Dritten sind nicht verpflichtet, Einzelstücke, die nicht von Hand verladen werden können oder unzugänglichen Sperrmüll (falls z. B. zwischen anderen Abfällen verschüttet) aufzunehmen.
- (5) Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist von der öffentlichen Sperrmüllsammmlung ausgeschlossen. Deren Abfallbesitzer und Abfallerzeuger müssen den Sperrmüll zur Abfallumladestation Spröda befördern oder befördern lassen und dem Landkreis überlassen. Für die ordnungsgemäße Entsorgung erhebt der Entsorgungsbetrieb ein entsprechendes Entgelt nach Maßgabe der hierfür geltenden Entgeltordnung.
- (6) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen gemäß Abs. 1 kann durch den jeweiligen Abfallerzeuger in haushaltsüblichen Mengen (maximal 2 m³/Anlieferung) auf den unter § 4 genannten Wertstoffhöfen selbst angeliefert werden, ohne das hierfür gesonderte Gebühren erhoben werden. Die Öffnungszeiten werden durch den Landkreis gemäß § 25 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Elektro- und Elektronikaltgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte i.S. von § 8 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung und gemäß Anlage 3 zu dieser Satzung können an den im Auftrag des Landkreises betriebenen Annahmestellen (§ 4 dieser Satzung) nach Maßgabe der dortigen Nutzungsbedingungen angeliefert werden. Die Abgabe der Geräte ist kostenfrei.
- (2) Bei Anlieferung von mehr als 20 Geräten der Gerätegruppen 1 bis 3 (siehe Anlage 3, z. B. vom Handel) sind der Anlieferungsort (Annahmestelle i.S. von § 4 dieser Satzung) sowie der Anlieferungszeitpunkt rechtzeitig vorher mit dem Landkreis bzw. dem beauftragten Betreiber der Sammelstelle abzustimmen. Einzelheiten ergeben sich aus der Nutzungsordnung für die Annahmestelle.
- (3) Elektro- und Elektronikgeräte und Altgeräte, deren Annahme aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellt sowie Gerätebauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien aus bereits zerlegten (ausgeschlachteten) Elektro- und Elektronikgeräten oder Altgeräten und Bauteile ohne eigenständige Funktion sind von der kostenlosen Annahme ausgeschlossen. Für deren ordnungsgemäße Entsorgung erhebt der jeweilige Entsorgungsbetrieb ein entsprechendes Entgelt nach Maßgabe der hierfür geltenden Entgeltordnung.

§ 11 Entsorgung kompostierfähiger Bioabfälle

- (1) Erzeuger oder Besitzer von Bioabfällen, insbesondere von Baum-, Strauch-, Heckenschnitt, Grünabfällen sowie kompostierfähigen Küchenabfällen können diese Abfälle in Form der Eigenkompostierung verwerten. Der ordnungsmäßigen und gesetzeskonformen Eigenkompostierung kommt ein Vorrang gegenüber der Verwertung durch den Landkreis zu. Dabei sind die Erzeuger oder Besitzer verpflichtet, die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft gemäß § 7 KrWG insbesondere die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung einzuhalten. Eine Pflicht der Erzeuger oder Besitzer zur Eigenkompostierung besteht nicht.

(2) Die Annahme von Baum-, Strauch-, Heckenschnitt, Grünabfällen sowie kompostierfähigen Küchenabfällen aus privaten Haushaltungen ist darüber hinaus an den nach § 4 dieser Satzung ausgewiesenen Wertstoffhöfen möglich und bis zu einer Menge von 2 m³/Anlieferung zulässig. Darüber hinausgehende Mengen sind durch die privaten Haushaltungen selbst oder durch von ihnen beauftragte Dritte an der Verwertungsanlage Lissa anzuliefern.

(3) Baum-, Strauch-, Heckenschnitt sowie Grünabfall aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (z. B. von gewerblich genutzten Grundstücken, öffentlichen Grün- und Parkanlagen, Friedhöfen), der nicht durch Eigenkompostierung verwertet wird, wird an der Verwertungsanlage Lissa erfasst. Für deren ordnungsgemäße Entsorgung erhebt der Entsorgungsbetrieb ein entsprechendes Entgelt nach Maßgabe der hierfür geltenden Entgeltordnung. Eine Anlieferung auf den ständigen Annahmestellen (Wertstoffhöfen) bzw. zeitweiligen Sammelplätzen ist unzulässig.

(4) Baum-, Strauch-, Heckenschnitt wird bis zu einem Durchmesser von 15 cm und bis zu einer Länge von 2 m erfasst.

(5) Die ständigen Annahmestellen (Wertstoffhöfe) für Baum-, Strauch-, Heckenschnitt, Grün- und kompostierfähigen Küchenabfällen aus privaten Haushalten sowie deren Annahmezeiten und die zeitweiligen Sammelplätze für Baum-, Strauch- und Heckenschnitt und die dafür vorgesehenen Annahmezeiten bzw. Abgabezeiträume werden gemäß § 25 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.

(6) Die Ablagerung von Baum-, Strauch-, Heckenschnitt, Grün- und kompostierfähigen Küchenabfällen außerhalb der öffentlich bekannt gemachten Annahmezeiten und Abgabezeiträume auf bzw. an ständigen Annahmestellen (Wertstoffhöfen) bzw. zeitweiligen Sammelplätzen ist unzulässig.

(7) Die Verbrennung pflanzlicher Abfälle ist nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften unzulässig.

§ 12 Papier und Pappe

(1) Gem. § 17 Abs. 1 KrWG sind überlassungspflichtige Abfälle aus Papier, Pappe oder Kartonagen einschließlich Druckerzeugnissen und grafischen Papieren dem Landkreis in den dafür vorgesehenen 240-Liter- bzw. 1.100-Liter-Papier-/Pappebehältern zu überlassen (Holsystem). Sie werden im Entsorgungsgebiet gemeinsam mit den der VerpackV unterfallenden Verpackungspapieren erfasst.

(2) Die Ablagerung von sonstigen außer in Abs. 1 genannten Abfällen neben den in Abs. 1 genannten Behältern ist unzulässig.

(3) Für die Bereitstellung der für die Erfassung der in Abs. 1 genannten Abfälle vorgesehenen Behälter (Papier-/Pappebehälter) gelten die Regelungen der §§ 15 Abs. 2 bis 4, 5 Satz 2 bis letzter Satz und Abs. 6, Abs. 7 erster und letzter Satz und Abs. 8 sowie der §§ 16 und 17 entsprechend, wobei die jeweiligen Ausführungen zum Behälteridentifikationssystem für die Papierbehälter nicht gelten.

(4) Die Papier-/Pappebehälter werden in Abständen von 4 Wochen geleert. Die Tourenpläne werden vom Landkreis nach Maßgabe von § 25 öffentlich bekannt gemacht.

§ 13 Schadstoffe

(1) Schadstoffe aus privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind (siehe Anlage 4 zu dieser Satzung) und deren Gefährlichkeit derjenigen gefährlicher Abfälle im Sinne von § 48 KrWG entspricht, sind getrennt von anderen Abfällen dem Landkreis oder dessen beauftragten Dritten zu überlassen.

- (2) Die Erfassung der Schadstoffe aus privaten Haushaltungen im Sinne von Abs. 1 erfolgt durch ein Schadstoffmobil (Bringsystem). Die Schadstoffe sind am Schadstoffmobil den Bediensteten des Landkreises oder des beauftragten Dritten zu übergeben. Das Ablagern von Schadstoffen am Standort des Schadstoffmobils oder im sonstigen Straßenraum außerhalb der Annahmezeiten ist unzulässig.
- (3) Schadstoffe können auch an der Anlage gem. § 4 Abs. 1 Buchst. a angeliefert werden.
- (4) Am Schadstoffmobil können je anschlusspflichtigen Haushalt und Sammlung maximal die in Anlage 4 zu dieser Satzung genannten Mengen angeliefert werden. Darüber hinausgehende Mengen sind an der stationären Annahmestelle § 4 Abs. 1 Buchst. a dieser Satzung anzuliefern. Kfz-Batterien und Altöl sind nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften (Batteriegesetz-BattG, Altölverordnung-AltöIV) dem Handel bzw. Werkstätten zu übergeben.
- (5) Die Sammlung von Schadstoffen aus privaten Haushaltungen über das Schadstoffmobil erfolgt mindestens einmal jährlich. Die Haltepunkte des Schadstoffmobils und die Annahmezeiten werden gemäß § 25 dieser Satzung bekannt gemacht.

§ 14 Metallschrott

- (1) Auf den ständigen Annahmestellen i.S. von § 4 dieser Satzung wird Metallschrott nach Maßgabe der hierfür gültigen Benutzungsordnung erfasst.
- (2) Der zur Anlieferung zugelassene Metallschrott umfasst Buntmetalle, Eisen, Guss, Stahl, Kohleöfen ohne Ausmauerung, kleinere Karosserieteile, Felgen (ohne Reifen und Schläuche), Gebinde (Fässer, völlig entleert).
- (3) Metallschrott ist vor seiner Anlieferung von nichtmetallischen Bestandteilen (Plastik, Glas, Kunststoffe, Holz, Gummi, Schamottesteine, Polsterungen etc.) zu trennen.
- (4) Die Öffnungszeiten für die Annahme dieser Abfälle werden gemäß § 25 öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Die Ablagerung dieser Abfälle außerhalb der öffentlich bekannt gemachten Annahmezeiten und Abgabezeiträume auf bzw. an ständigen Annahmestellen ist unzulässig.
- (7) Die Bereitstellung von Metallschrott im Rahmen der Sperrmüllsammlung ist nach Maßgabe des § 9 zulässig.

§ 15 Restabfälle

- (1) Soweit Abfälle gemäß §§ 9 bis 14 nicht getrennt erfasst bzw. bereitgestellt und entsorgt werden, sind sie, falls sie als gemischte Siedlungsabfälle der Überlassungspflicht unterfallen und nicht von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, als Restabfall i.S. von § 8 Abs. 2 letzter Satz (im folgenden: Restabfälle) in den zugelassenen Restabfallbehältern nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen bereitzustellen. Restabfälle sind grundsätzlich nur in den auf dem jeweiligen Grundstück vorzuhaltenden Restabfallbehältern zu überlassen. Nur beim vorübergehenden, zusätzlichen Restabfallanfall (siehe Abs. 2 letzter Satz) dürfen daneben noch Abfallsäcke bzw. nur im Falle des § 15 a Abs. 1 dürfen für benachbarte Grundstücke gemeinsame Behälter eingesetzt werden.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind nur Restabfallbehälter gemäß DIN EN 840, welche mit einem elektronischen Transponder (Chip) ausgerüstet sind, mit einem Fassungsvermögen von 80 Liter, 120 Liter, 240 Liter und 1.100 Liter zugelassen.

Für gelegentlich anfallende und das Fassungsvermögen der vorhandenen Restabfallbehälter übersteigende Mengen können die vom Landkreis zugelassenen und gekennzeichneten 80-Liter-Restabfallsäcke benutzt werden.

- (3) Die in Abs. 2 aufgeführten Restabfallbehälter einschließlich der elektronischen Transponder befinden sich im Eigentum des vom Landkreis beauftragten Dritten und werden von diesem dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zur Nutzung bereitgestellt. Durch den beauftragten Dritten erfolgt der Behälterservice, welcher die Erstgestaltung, Einziehung und die erforderlichen Reparaturen und Wartungen der Restabfallbehälter umfasst.

Weiterhin führt der beauftragte Dritte auf Antrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen den Restabfallbehältertausch sowie den Restabfallbehälter-Transport durch. Die Registrierung der vom beauftragten Dritten bereitgestellten Restabfallbehälter erfolgt grundstückbezogen. Eine Nutzung der Restabfallbehälter bzw. eine Bereitstellung der Restabfallbehälter zur Leerung durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen auf/an anderen als den registrierten Grundstücken ist daher unzulässig, es sei denn, die gemeinsame Behälternutzung wurde zugelassen.

Veränderungen an den Restabfallbehältern durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen, wie z. B. das Anbringen von Bohrungen oder die farbliche Kennzeichnung der Restabfallbehälter, sind unzulässig. Auf Antrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen werden Restabfallbehälter durch den beauftragten Dritten mit einer Verschlussvorrichtung ausgerüstet. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Antragsteller.

- (4) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Restabfallbehälter allen Nutzern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln.
- (5) Die Restabfallbehälter und die Anzahl der erfolgten Entleerungen werden mittels eines elektronischen Behälteridentifikationssystems erfasst. Die Restabfallbehälter dürfen nur zur Aufnahme dafür bestimmter Abfälle verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sie noch geschlossen werden können. Einschlammern, Einstampfen bzw. übermäßiges Verdichten des Inhaltes sind nicht zulässig, ebenso das Einbringen heißer bzw. glühender Abfälle (z. B. Asche). Die Deckel sind stets geschlossen zu halten. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben in geeigneter Weise sicherzustellen, dass ein Festfrieren der Abfälle am Behälterrand bzw. -boden ausgeschlossen ist.

Der Entleerungsvorgang beinhaltet das Einhängen der Behälter an die Kippvorrichtung, das Betätigen der automatischen Kippvorrichtung und das Abstellen des Behälters an der Fahrbahnkante. Befinden sich auch nach zweimaliger Betätigung der Kippvorrichtung des Abfallsammelfahrzeuges weiterhin Abfälle im Behälter, insbesondere deshalb, weil sie am Behälterrand bzw. -boden anhaften, eingestampft, eingeschlammert, verdichtet bzw. angefroren sind oder aufgrund ihrer Sperrigkeit den Kippvorgang erschweren, besteht seitens des Anschluss- und Benutzungspflichtigen kein Anspruch auf vollständige Leerung des Behälters.

- (6) Restabfallbehälter dürfen nicht mit massiven bzw. schweren Gegenständen (z. B. Maschinenteile, Betonstücke, Steine, Sperrmüll), die zu Beschädigungen der Abfallsammelfahrzeuge führen können, befüllt werden.

Aus abfallwirtschaftlichen und gebührenrechtlichen Gründen ist das Füllgewicht der Restabfallbehälter bzw. der Restabfallsäcke zu begrenzen. Folgende zulässige Füllgewichte pro Restabfallbehälter bzw. Restabfallsack dürfen nicht überschritten werden.

	zulässiges Füllgewicht	zulässiges Gesamtgewicht (Füllgewicht + Behältereigengewicht)
- 80-Liter-Restabfallbehälter	28 kg	35 kg
- 80-Liter-Restabfallsack		18 kg
- 120-Liter-Restabfallbehälter	36 kg	47 kg
- 240-Liter-Restabfallbehälter	72 kg	86 kg
- 1.100-Liter-Restabfallbehälter	275 kg	340 kg
		(Kunststoffbeh.) 402 kg
		(Metallbeh.)

Ist das zulässige Füllgewicht bei Restabfallbehältern oder Restabfallsäcken überschritten, erfolgt keine Entleerung/Abholung. Überfüllte Restabfallbehälter oder Restabfallsäcke werden durch den beauftragten Dritten mit einem Aufkleber versehen.

- (7) Anzahl und Fassungsvermögen der Restabfallbehälter haben der Menge der auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Abfälle unter Beachtung des jeweiligen Entleerungsrhythmus und hygienischen Erfordernissen zu entsprechen. Grundsätzlich hat jeder Anschlusspflichtige im Sinne von § 5 Abs. 1 dieser Satzung pro auf dem Grundstück gemeldeter Person ein bereitgestelltes Restabfallvolumen von 15 Litern pro Person und Woche bei 14-tägigem Abfuhrhythmus, mindestens aber einen gestellten 80-Liter-Restabfallbehälter zu nutzen.
- (8) Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen im Sinne von § 5 Abs. 5 dieser Satzung haben mindestens einen 80-Liter-Restabfallbehälter auf dem Grundstück, auf dem sie ihre Tätigkeit ausüben, zu nutzen. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Vorhaltung eines jeweils für den Abfallanfall ausreichenden Volumens (mind. 80 Liter gem. Satz 1) ermöglicht wird.
- (9) Der Landkreis kann den Anschluss- und Benutzungspflichtigen Anzahl und Fassungsvermögen der Restabfallbehälter zuordnen, falls anderenfalls eine ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle nicht gewährleistet ist.
- (10) Der Anschlusspflichtige ist verantwortlich für eine den vorstehenden Regelungen entsprechende Vorhaltung von Behältern auf seinem Grundstück. Demgemäß obliegt es grundsätzlich ihm, Anträge auf die Gestellung von Behältern, deren Austausch und die Anbringung von Verschlusseinrichtungen i. S. der vorstehenden Regelungen zu stellen, Aufträge für Zusatzleerungen zu erteilen sowie den Leerungsrhythmus bzw. dessen Änderung zu bestimmen und den Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung ggf. über den Wegfall der Anschlusspflicht oder den unregelmäßigen Anfall von Abfällen auf seinem Grundstück zu informieren.

Anträge auf Gestellung der Behälter und deren Austausch oder die Anbringung von Verschlusseinrichtungen stellt der Erzeuger und Besitzer gemeinsam mit dem Anschlusspflichtigen. Bei Abfällen aus privaten Haushaltungen können andere als der Anschlusspflichtige die in Satz 2 genannten Anträge nur wirksam stellen, wenn diese vom Anschlusspflichtigen bevollmächtigt worden sind.

Der Anschlusspflichtige sorgt auch für eine ordnungsgemäße Bereitstellung der Restabfallbehälter mit einer Größe von 80, 120 und 240 Liter am Entleerungstag und deren Zurückstellen (vgl. insbesondere § 16 dieser Satzung), er kann damit Dritte (insbesondere Erzeuger und Besitzer von auf dem Grundstück anfallenden Abfällen) beauftragen. Ist der Anschlusspflichtige nicht in der Lage, seinen Verpflichtungen nach den vorstehenden Sätzen nachzukommen, kann er die Wahrnehmung seiner Verpflichtungen zum Bereit- bzw. Zurückstellen dem vom Landkreis beauftragten

Dritten durch Abschluss eines zivilrechtlichen Vertrages übertragen.

§ 15 a Restabfallbehältergemeinschaften bei privaten Haushaltungen sowie bei gemischt genutzten Grundstücken

- (1) Auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Landkreis können Anschlusspflichtige benachbarter Grundstücke für die gemeinsame Überlassung von Restabfällen aus privaten Haushaltungen Restabfallbehälter widerruflich gemeinschaftlich nutzen. Die jeweiligen Anschlusspflichtigen haben im Antrag einen Verantwortlichen, der auch Empfänger des Gebührenbescheides sein soll, zu benennen und zu versichern, dass sie gesamtschuldnerisch für Entleerungsgebühren haften.
- (2) Auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Landkreis durch den Anschlusspflichtigen i.S. von § 5 Abs. 1 für ein Grundstück, welches von einer privaten Haushaltung im Sinne von § 5 Abs. 5 dieser Satzung und einem Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen im Sinne von § 5 Abs. 6 dieser Satzung gleichzeitig genutzt wird (gemischt genutzte Grundstücke), können Restabfallbehälter gemeinschaftlich genutzt werden. Restabfallbehältergemeinschaften im Sinne von Satz 1 sind nur zulässig, falls die Anschlusspflichtigen für die auf dem Grundstück anfallenden Haushaltsabfälle das Grundstück selbst bewohnen und gleichzeitig Erzeuger und Besitzer der dort anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle sind.
- (3) Würde durch die Bildung oder Aufrechterhaltung einer Restabfallbehältergemeinschaft i.S. von Abs. 1 oder 2 ein Missverhältnis zwischen bestehendem Restabfallbehältervolumen und Anzahl der angeschlossenen Mitglieder bzw. der Menge der anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle entstehen bzw. ist ein solches bei einer bestehenden Restabfallbehältergemeinschaft entstanden, kann der Landkreis die Bildung der Restabfallbehältergemeinschaft verweigern, eine Veränderung verlangen, diese selbst vornehmen bzw. eine bestehende Restabfallbehältergemeinschaft auflösen.

§ 16 Bereitstellung der Restabfallbehälter

- (1) Restabfall wird im Holsystem entsorgt. Restabfallbehälter und zugelassene Restabfallsäcke sind am Entleerungs-/Abholtag bis 6.00 Uhr vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen oder deren Beauftragtem an der Begrenzung zur Fahrbahnkante zur Entleerung/Abholung bereitzustellen. Die vorgenannten Restabfallbehälter bzw. zugelassenen Restabfallsäcke sind am Entleerungs-/Abholtag so bereitzustellen, dass die Entleerungsabsicht eindeutig erkennbar ist und sie durch die Abfallsammelfahrzeuge ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert bzw. abgeholt werden können. Nach erfolgter Entleerung der Restabfallbehälter sind diese durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen am Entleerungstag zum Standplatz auf das Grundstück zurückzubringen. Ist der Anschluss- und Benutzungspflichtige selbst nicht in der Lage, seinen Verpflichtungen nach den Sätzen 2 bis 4 nachzukommen, kann er die Wahrnehmung seiner Verpflichtungen dem vom Landkreis beauftragten Dritten durch Abschluss eines zivilrechtlichen Vertrages übertragen.

- (2) Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter, die vom beauftragten Dritten am Entleerungstag vom Standplatz auf dem Grundstück abgeholt und entleert werden, werden anschließend auf den Standplatz zurückgebracht. Die Entleerung der Restabfallbehälter bzw. die Abholung der Restabfallsäcke erfolgt an Werktagen in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr. Die Bereitstellung vom Landkreis zugelassener und gekennzeichnete Restabfallsäcke

erfolgt gemeinsam mit den Restabfallbehältern oder zur Sperrmüllstraßensammlung. Abfälle dürfen nicht neben den Restabfallbehältern abgelagert werden.

(3) Die Bereitstellung der Restabfallbehälter hat mit geschlossenem Deckel an der Begrenzung zur Fahrbahnkante zu erfolgen, ohne dass der Verkehr über das notwendige Maß hinaus behindert oder gefährdet wird. Im Zweifel bestimmt der Landkreis den Bereitstellungsort. Soweit es technisch erforderlich ist, sind die Restabfallbehälter am Bereitstellungsort entsprechend den Vorgaben des Landkreises aufzustellen. In den Entsorgungsteilgebieten, in denen die Leerung der Restabfallbehälter oder sonstiger Abfallbehälter (Papier-/Pappebehältern) durch Abfallsammelfahrzeuge mit Seitenladertechnik erfolgt, sind die Behälter am Leerungstag vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen mit der Deckelöffnung zum Straßenrand bereitzustellen. Die Bereitstellung hat weiterhin dergestalt zu erfolgen, dass die Entleerung nicht durch Hindernisse (Masten, Bäume, Zäune, abgelagerte Gelbe Säcke etc.) ausgeschlossen wird. Die Entsorgungsgebiete, in denen Sammelfahrzeuge mit Seitenladertechnik zum Einsatz kommen, werden durch den Landkreis gemäß § 25 bekannt gemacht.

(4) Ist die Befahrbarkeit einer öffentlichen Verkehrsanlage mit den Abfallsammelfahrzeugen aus tatsächlichen Gründen ständig oder vorübergehend nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Bediensteten möglich (Regelwerk der Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung – DGUV 214-033), sind die jeweiligen Restabfallbehälter bzw. Restabfallsäcke an einer mit den Abfallsammelfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Entleerung/Abfuhr bereitzustellen. Im Zweifel entscheidet der Landkreis über den Bereitstellungsort. Sackgassen werden nur befahren, wenn sie über ausreichende Wendeanlagen (Wendehammer, -kreis, -schleife) mit einem Durchmesser von mindestens 24 m verfügen und diese durch haltende oder parkende Fahrzeuge in ihrer Befahrbarkeit nicht eingeschränkt werden.

(5) Insofern die Restabfallbehälter nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt entleert bzw. die Restabfallsäcke nicht abgeholt wurden, ist der Anschluss- und Benutzungspflichtige verpflichtet, die Restabfallbehälter/Restabfallsäcke von der öffentlichen Verkehrsfläche an den Standort auf dem Grundstück zurückzubringen.

(6) Der Landkreis behält sich vor, je nach dem Einzelfall widerrechtliche Nebenablagerungen an den Bereitstellungsplätzen oder den Abholplätzen für 1.100 Liter-Behälter oder Abfallmengen, die über den oberen Behälterrand herausragen, als Restabfälle gebührenpflichtig einzusammeln bzw. einsammeln zu lassen. Der Anschlusspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Behälter nach der Leerung schnellstmöglich wieder vom Bereitstellungsplatz auf das Grundstück zurückgestellt werden.

(7) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen können bei zeitweilig erhöhtem Abfallanfall gegen Gebühr speziell gekennzeichnete 80-Liter-Restabfallsäcke erwerben. Gefüllte Restabfallsäcke sind zur Abfuhr verschlossen neben den Abfallbehältern auf den Aufstellplätzen bereitzustellen.

§ 17

Standplatz und Transportwege für Restabfallbehälter

- (1) Standplätze und Transportwege für Restabfallbehälter sind so anzulegen, dass eine Entsorgung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Standplätze für Restabfallbehälter sind vom Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück herzustellen und zu unterhalten. Die gemeinschaftliche Nutzung von Standplätzen für mehrere Grundstücke ist möglich.
- (2) Werden Restabfallbehälter vom beauftragten Dritten vom Standort abgeholt, entleert und danach zu ihrem Standort zurückgebracht, gilt hierfür:

1. Der Standort ist in kürzester Entfernung zur Fahrbahnkante oder zum nächst möglichen Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges einzurichten; die Entfernung sollte maximal 15 m betragen. Längere Transportwege müssen vom Landkreis genehmigt werden.

2. Die Transportwege müssen frei von Stufen, Absätzen, Unebenheiten und Treppen sein. Restabfallbehälter ab 1.100 Liter Fassungsvermögen werden nicht über Rampen transportiert. Sind die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 nicht erfüllt, sind die Restabfallbehälter durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen selbst am Entleerungstag an der Begrenzung zur Fahrbahnkante bereitzustellen und nach der Entleerung an den Standort auf dem Grundstück zurückzubringen.

3. Die Standplätze und Transportwege müssen ausreichend befestigt und beleuchtet sein.

4. Die Standplätze und Transportwege sind durch die Anschlusspflichtigen oder einen von ihm Beauftragten sauber sowie schnee- und eisfrei zu halten, bei Glätte ist abzustumpfen. In den jeweiligen Ortssatzungen enthaltene Regelungen bleiben hiervon unberührt.

(3) Soweit Grundstücke nicht an öffentlichen Verkehrsanlagen liegen, wird der Bereitstellungsort für Restabfallbehälter vom Landkreis benannt und dem Betroffenen mitgeteilt. Der Bereitstellungsort ist durch den Landkreis in Abstimmung mit der jeweiligen Kommune und gegebenenfalls dem beauftragten Dritten festzulegen.

§ 18

Leerungshäufigkeit und -termine der Restabfallbehälter

(1) Die Entleerung bzw. Abholung erfolgt entsprechend den folgenden Maßgaben:

1. Restabfallbehälter mit Ausnahme der 1.100-Liter-Restabfallbehälter und die vom Landkreis zugelassenen und gekennzeichneten Restabfallsäcke werden in der Regel 14-tägig, mindestens jedoch zweimal im Monat entleert bzw. abgeholt.

Sind durch den Inhalt der Restabfallbehälter hygienisch nicht zu vertretende Umstände zu besorgen (z. B. Geruchsbelästigungen) kann der Landkreis die unverzügliche Leerung der Restabfallbehälter unabhängig vom erreichten Füllgrad anordnen.

2. Die Leerung der 1.100-Liter-Restabfallbehälter erfolgt entsprechend schriftlicher Erklärung der Anschluss- und Benutzungspflichtigen wahlweise zweimal wöchentlich, wöchentlich, 14-tägig, monatlich oder aller zwei Monate. Die Erklärung ist an den vom Landkreis beauftragten Dritten zu richten.

Der Entleerungsrhythmus kann für den nächsten Monat durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen geändert werden. Änderungen sind bis zum 10. Kalendertag des Vormonats dem vom Landkreis beauftragten Dritten schriftlich anzuzeigen; dies gilt auch für die Neubzw. Abbestellung von 1.100-Liter-Restabfallbehältern.

3. Bei außerplanmäßig anfallenden Mengen von Restabfall aus privaten Haushaltungen bzw. hausmüllähnlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen oder wenn sonst eine Eingliederung in den Tourenplan nach festen Rhythmen nicht möglich ist, kann eine Abrufentleerung mittels 1.100-Liter-Restabfallbehälter nach schriftlichem Auftrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen gegenüber dem vom Landkreis beauftragten Dritten durchgeführt werden.

4. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung aus besonderen Gründen verlegt werden, ist dies durch den Landkreis öffentlich bekannt zu geben.

5. Fallen Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt auf Grundstücken an, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, so ist dies dem Landkreis oder dem von ihm beauftragten Dritten spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich und unter Angabe der Art und Menge der Abfälle anzuzeigen.

(2) Können Restabfallbehälter/Restabfallsäcke aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgeholt werden, erfolgt die Entleerung oder Abholung am nächsten regelmäßigen Entleerungs- bzw. Abholtag.

(3) Die Tourenpläne für die Entleerungshäufigkeit und -termine der Restabfallbehälter werden gemäß § 25 bekannt gemacht.

– Abschnitt 3 –

Schlussbestimmungen

§ 19

Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang

(1) Erzeugern oder Besitzern von Abfällen ist es nicht gestattet, Abfälle neben Abfallbehältern sowie auf öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) sowie sonstigen Flächen bereitzustellen, insofern diese Satzung für bestimmte Abfallarten (z. B. Sperrmüll) keine gesonderte Regelung trifft.

(2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, wenn sie auf das Fahrzeug aufgeladen werden bzw. auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises angeliefert wurden. Unbefugten ist es nicht gestattet, zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder mitzunehmen.

(3) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 20

An-, Um- und Abmeldepflichten

(1) Durch den Anschlusspflichtigen ist der erstmalige Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abfallentsorgung bzw. der erstmalige Anfall von an den Landkreis zu überlassenden Abfällen vier Wochen vor Beginn der Nutzung des Grundstückes dem Landkreis Nordsachsen (Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt, Dr. Belian-Straße 4, 04838 Eilenburg) oder dem vom Landkreis beauftragten Dritten (Abfallgebührenstelle des Landratsamtes Nordsachsen bei der Kreiswerke Delitzsch GmbH, Benndorfer Landstraße 1, 04509 Delitzsch) schriftlich mitzuteilen. Bei Wohngrundstücken oder teilweise zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken sowie Grundstücken im Sinne von § 5 Abs. 3 dieser Satzung sind durch ihn Angaben über die Anzahl der Wohnungen und deren Bewohner schriftlich einzureichen. Fallen auf Grundstücken gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne von § 5 Abs. 6 dieser Satzung erstmalig an, hat der Anschlusspflichtige dem beauftragten Dritten Vor- und Familienname sowie postalische Anschrift bzw. Unternehmen- oder Einrichtungsbezeichnung und -anschrift des Erzeugers und Besitzers von gewerblichen Siedlungsabfällen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Erhält der Anschlusspflichtige Kenntnis vom erstmaligen Anschluss von privaten Haushaltungen an die Abfallentsorgung des Landkreises oder von der Änderung der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen, hat der Anschlusspflichtige dem Landkreis oder dem beauftragten

Dritten des Landkreises die Anzahl der auf dem Grundstück neu gemeldeten Personen oder die Änderung der Personenzahl unverzüglich mitzuteilen. Beendet der Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Abfällen seine Tätigkeit oder führt er diese nicht mehr im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch aus, hat er dies ebenfalls unverzüglich dem Landkreis oder dem vom Landkreis beauftragten Dritten schriftlich mitzuteilen.

Ändert sich die postalische Anschrift, an die bisher die Gebührenbescheide bekannt gemacht wurden, hat dies unter Angabe der neuen postalischen Anschrift der Anschlusspflichtige oder der Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen als Gebührenschuldner gegenüber dem Landkreis oder dem vom Landkreis beauftragten Dritten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 21

Auskunfts- und Nachweispflichten, Duldungspflichten und Betretungsrechte

(1) Der Anschlusspflichtige im Sinne von § 5 dieser Satzung hat dem Landkreis oder dessen Beauftragten Dritten alle für die Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung und Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen. Im Hinblick auf die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen gilt dies ebenfalls für den Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle.

(2) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen können, sind verpflichtet, das Aufstellen der zur Erfassung der Abfälle notwendigen Behältnisse sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

Den Beauftragten des Landkreises und den beauftragten Dritten ist zu diesem Zweck ungehinderter Zutritt zu allen Grundstücken und Anlagen zu gewährleisten, auf denen sich Abfälle oder Einrichtungen von abfallwirtschaftlicher Bedeutung befinden.

(3) Der Landkreis ist berechtigt, bei Anlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen und bei der sonstigen Bereitstellung Nachweise und Erklärungen des Abfallbesitzers, -erzeugers oder -anlieferers über den Ort des Abfallanfalls, die Abfallart, die Zusammensetzung der Abfälle und Angaben über den Abfallerzeuger oder -besitzer zu verlangen.

§ 22

Modellversuche

Zur Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung und insbesondere der Förderung der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen kann der Landkreis Modellversuche – insbesondere zur Erprobung neuer Sammel- und Gebührensysteme – mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 23

Gebühren

Der Landkreis erhebt für das Vorhalten und Benutzen der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 24

Unterbrechung der Entsorgung

Wird die Entsorgung von Abfällen gemäß vorstehenden Vorschriften infolge betrieblicher Belange des Landkreises oder der von ihm beauftragten Dritten durch Streik oder höhere Gewalt oder aus anderen Gründen, die weder vom Landkreis

noch von dem durch ihn beauftragten Dritten zu vertreten sind vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Anschluss- und Benutzungspflichten und Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung. Die Abfuhr wird so bald wie möglich nachgeholt, ohne dass dem Anschlusspflichtigen hierfür gesonderte Gebühren entstehen.

§ 25 Bekanntmachungen, Öffentlichkeitsarbeit

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen nach Maßgabe der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises in der jeweils gültigen Fassung. Sie können außerdem in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und in Publikationen der Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises (Abfallkalender) bzw. auf der Website der vom Landkreis beauftragten Dritten (Kreiswerke Delitzsch GmbH, www.kwdz.de sowie Abfall- und Servicegesellschaft des Landkreises Nordsachsen mbH, www.asg-nordsachsen.de) veröffentlicht werden.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 66 Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1 SächsABG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. Abs. 2 Satz 3 bei der Anlieferung von Abfällen die Bestimmungen der jeweiligen Betriebs- bzw. Benutzungsordnung nicht einhält,
2. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 und 3 dieser Satzung als Eigentümer eines im Entsorgungsgebiet liegenden Grundstückes oder als sonstiger Anschlusspflichtiger im Hinblick auf ein derartiges Grundstück gem. Satz 3, auf dem Abfälle aus privaten Haushaltungen oder Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe dieser Satzung anfallen können, die dem Landkreis gemäß § 17 KrWG zu überlassen sind, sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder keine rechtzeitige Meldung i.S. von § 5 Abs. 1 (Anschlusszwang) vornimmt,
3. entgegen § 5 Abs. 1 vorletzter Satz dieser Satzung als Anschlusspflichtiger dem Landkreis den erstmaligen Anschluss nicht rechtzeitig zwei Wochen vor dem möglichen Abfallanfall vom Grundstück i.S. von Satz 1 anzeigt,
4. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung als Anschluss- oder Benutzungspflichtiger auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle, die der Überlassungspflicht nach Maßgabe von § 17 Abs. 1 KrWG unterfallen, der Abfallentsorgung der Landkreises nicht überlässt,
5. entgegen § 5 a Abs. 1 letzter Satz als Anschluss- oder Benutzungspflichtiger gegenüber dem Landkreis falsche Tatsachen vorträgt, um einen Wegfall der Anschluss- und/oder Benutzungspflicht zu erwirken,
6. entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung nach dieser Vorschrift ausgeschlossene Abfälle dem Landkreis zum Einsammeln und Befördern überlässt,
7. entgegen § 7 Abs. 3 i.V.m. Anlage 2 dieser Satzung nach dieser Vorschrift ausgeschlossene Abfälle dem Landkreis zur Entsorgung überlässt,
8. entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung Abfälle zur Entsorgung an den hierfür im Auftrag des Landkreises betriebenen Anlagen (§ 4 dieser Satzung) anliefern oder zu übergeben versucht, die von der Annahme zur Entsorgung ausgeschlossen sind,
9. entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung als Anschluss- oder Benutzungspflichtiger für die getrennt vom Landkreis entweder im Holsystem oder im Bringsystem erfassten, in § 8 Abs. 2 genannten Abfallarten die dort aufgeführten Entsorgungssysteme nicht nutzt,

10. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 4 dieser Satzung Abfälle, die kein Sperrmüll sind, im Rahmen der Sperrmüllabfuhr zur Abfuhr bereitstellt,
11. entgegen § 9 Abs. 2 Buchst. a) dieser Satzung Sperrmüll nicht in unmittelbarer Nähe des von ihm bewohnten Grundstückes nach Maßgabe dieser Vorschrift oder außerhalb der dort festgelegten Zeiten bereitstellt,
12. entgegen § 13 Abs. 2 dieser Satzung Schadstoffe am Standort des Schadstoffmobils oder im sonstigen öffentlichen Raum außerhalb der Annahmezeiten des Schadstoffmobils ablagert,
13. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung Restabfälle nicht in den in den hierfür zugelassenen Restabfallbehältern nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen des § 15 bereitstellt,
14. entgegen § 15 Abs. 5 dieser Satzung Restabfallbehälter überfüllt, den Inhalt übermäßig verdichtet oder heiße bzw. glühende Abfälle in die Restabfallbehälter bringt,
15. entgegen § 15 Abs. 6 dieser Satzung Restabfallbehälter so befüllt, dass sie die dort genannten zulässigen Füllgewichte für die jeweiligen Restabfallbehälter (einschließlich Restabfallsack) überschreiten,
16. entgegen § 16 Abs. 6 Satz 2 dieser Satzung als Anschlusspflichtiger nicht dafür Sorge trägt, dass die Behälter nach der Leerung schnellstmöglich wieder vom Bereitstellungsplatz auf das Grundstück zurückgestellt werden,
17. entgegen § 17 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung als Anschlusspflichtiger oder von ihm Beauftragter Standplätze und Transportwege nicht sauber sowie schnee- und eisfrei hält bzw. bei Glätte die Wege abstumpft,
18. entgegen § 19 Abs. 1 dieser Satzung Abfälle neben Abfallbehältern sowie auf öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) sowie sonstigen öffentlichen Flächen bereitstellt, obwohl es nach dieser Satzung nicht gesondert zugelassen ist,
19. entgegen § 19 Abs. 2 dieser Satzung als Unbefugter bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt,
20. entgegen § 20 Abs. 1 und 2 dieser Satzung seinen An-, Um- und Abmeldepflichten gegenüber dem beauftragten Dritten nicht nachkommt bzw. die entsprechenden Mitteilungen nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht richtig erteilt,
21. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung als Eigentümer und Besitzer eines Grundstückes, auf dem überlassungspflichtige Abfälle anfallen können, das Aufstellen der zur Erfassung der Abfälle notwendigen Behältnisse sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen nicht duldet,
22. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung den Beauftragten des Landkreises und den beauftragten Dritten keinen ungehinderten Zutritt zu allen Grundstücken und Anlagen zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen gewährleistet, auf denen sich Abfälle oder Einrichtungen von abfallwirtschaftlicher Bedeutung befinden.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 2 SächsABG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 27 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Nordsachsen für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch (AWS DZ) vom 07. Dezember 2016 außer Kraft.

Torgau, den 06. Dezember 2017


Emanuel
Landrat



Anlagenteil

zur

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Nordsachsen für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch (Abfallwirtschaftssatzung Delitzsch – AWS DZ) vom 06.12.2017

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 Buchst. a–e und g

Abfälle, die an den Wertstoffhöfen und der Abfallumladestation Spröda angeliefert werden können

Anlage 2 zu § 7 Abs. 3 AWS DZ

Ausschluss von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen von der Entsorgung sowie vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis Nordsachsen für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch

Anlage 3 zu §§ 8 Abs. 2 Nr. 2, 10 Abs. 1 AWS DZ

Umfang der an den kommunalen Sammelstellen auf den Wertstoffhöfen nach § 4 Abs. 1 zur entgeltfreien Abgabe zugelassenen Elektro- und Elektronikaltgeräten

Anlage 4 zu § 13 Abs. 4 AWS DZ

Maximale Abgabemengen am Schadstoffmobil je Anschluss- und Benutzungspflichtigem

Anlage 1
(zu § 4 Abs. 1 Buchst. a–e und g)

Umfang der Abfälle, die an den Wertstoffhöfen und der Abfallumladestation Spröda angeliefert werden können:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Abfallumladestation Spröda	Wertstoffhof Spröda	Wertstoffhof Lissa	Wertstoffhof Schkeuditz	Wertstoffhof Taucha	Wertstoffhof Bad Düben
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle			x			
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen			x			
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle			x			
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		x	x			
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	x	x	x			
15 01 04	Verpackungen aus Metall		x	x			
15 01 06	gemischte Verpackungen	x	x	x			
15 01 07	Verpackungen aus Glas	x	x	x			
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	x					
16 01 03	Altreifen		x	x			
17 02 01	Holz		x	x			
17 02 03	Kunststoff mit Ausnahme derer, die in * genannt sind	x					
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen sowie denen, die in * genannt sind	x	x	x			
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	x					
19 08 02	Sandfangrückstände	x					
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	x					
20 01 01	Papier und Pappe		x	x			
20 01 02	Glas		x	x			
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle			x	x	x	X
20 01 10	Bekleidung		x	x			
20 01 11	Textilien		x	x			
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt		x	x	x	x	X
20 01 39	Kunststoffe		x	x			
20 01 40	Metalle		x	x	x	x	X
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle		x	x	x	x	X
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	x	x	x			
20 03 02	Marktabfälle			x			
20 03 03	Straßenkehricht	x					
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	x					
20 03 07	Sperrmüll	x	x	x	x	x	X

* § 2 der Verordnung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen und zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung

Elektrogeräte, die an den Übergabestellen und Wertstoffhöfen erfasst werden, sind in einer gesonderten Anlage benannt.

Anlage 2
(zu § 7 Abs. 3)

Ausschluss von der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nach Art und Menge oder Beschaffenheit

Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen
01 03 10*	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle
01 03 99	Abfälle a. n. g.
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 99	Abfälle a. n. g.
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 99	Abfälle a. n. g.
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen

02 01 10	Metallabfälle
02 01 99	Abfälle a. n. g.
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 02 99	Abfälle a. n. g.
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03 99	Abfälle a. n. g.
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung
02 04 01	Rübenerde
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04 99	Abfälle a. n. g.
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 99	Abfälle a. n. g.
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 99	Abfälle a. n. g.
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 99	Abfälle a. n. g.
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 99	Abfälle a. n. g.
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier Karton und Pappe
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 09	Kalkschlammabfälle
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
03 03 99	Abfälle a. n. g.
04	Abfall aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 02	geäschertes Leimleder
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 99	Abfälle a. n. g.

04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
04 02 99	Abfälle a. n. g.
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination
05 01 02*	Entsalzungsschlämme
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 04*	saure Alkylschlämme
05 01 05*	verschüttetes Öl
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 07*	Säureteere
05 01 08*	andere Teere
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
05 01 12*	säurehaltige Öle
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 01 15*	gebrauchte Filtertone
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölent Schwefelung
05 01 17	Bitumen
05 01 99	Abfälle a. n. g.
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse
05 06 01*	Säureteere
05 06 03*	andere Teere
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 06 99	Abfälle a. n. g.
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
05 07 99	Abfälle a. n. g.
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02*	Salzsäure
06 01 03*	Flusssäure
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 01 06*	andere Säuren
06 01 99	Abfälle a. n. g.
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen
06 02 01*	Calciumhydroxid
06 02 03*	Ammoniumhydroxid
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid
06 02 05*	andere Basen
06 02 99	Abfälle a. n. g.
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 03 99	Abfälle a. n. g.
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 04 99	Abfälle a. n. g.
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen
06 06 02	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen

06 06 99	Abfälle a. n. g.
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure
06 07 99	Abfälle a. n. g.
06 08	Abfälle aus HZVA von Silicium und Siliciumverbindungen
06 08 02*	Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthalten
06 08 99	Abfälle a. n. g.
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien und aus der Phosphorchemie
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
06 09 99	Abfälle a. n. g.
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien, aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 99	Abfälle a. n. g.
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 11 99	Abfälle a. n. g.
06 13	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 03	Industrieruß
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß
06 13 99	Abfälle a. n. g.
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 01 99	Abfälle a. n. g.
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
07 02 16*	Abfälle, die gefährliche Silicone enthalten
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten
07 02 99	Abfälle a. n. g.
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 03 99	Abfälle a. n. g.
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden

07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 99	Abfälle a. n. g.
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
07 05 99	Abfälle a. n. g.
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
07 06 99	Abfälle a. n. g.
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
07 07 99	Abfälle a. n. g.
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 16*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle
08 01 99	Abfälle a. n. g.
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 99	Abfälle a. n. g.
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen

08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 03 19*	Dispensionsöl
08 03 99	Abfälle a. n. g.
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
08 04 17*	Harzöle
08 04 99	Abfälle a. n. g.
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle
08 05 01*	Isocyanatabfälle
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
09 01 04*	Fixierbäder
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
09 01 99	Abfälle a. n. g.
10	Abfälle aus thermischen Prozessen
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Öffeuerung
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 09*	Schwefelsäure
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 01 99	Abfälle a. n. g.
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	unbearbeitete Schlacke
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 10	Walzzunder
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung

10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10 02 99	Abfälle a. n. g.
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
10 03 02	Anodenschrott
10 03 04*	Schlacken aus der Erstsammelze
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitsammelze
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 22	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
10 03 99	Abfälle a. n. g.
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitsammelze)
10 04 03*	Calciumarsenat
10 04 04*	Filterstaub
10 04 05*	andere Teilchen und Staub
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
10 04 99	Abfälle a. n. g.
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)
10 05 03*	Filterstaub
10 05 04	andere Teilchen und Staub
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
10 05 99	Abfälle a. n. g.
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitsammelze)
10 06 03*	Filterstaub
10 06 04	andere Teilchen und Staub
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
10 06 99	Abfälle a. n. g.
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitsammelze)
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07 04	andere Teilchen und Staub
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
10 07 99	Abfälle a. n. g.
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
10 08 04	Teilchen und Staub
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitsammelze)

10 08 09	andere Schlacken
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
10 08 14	Anodenschrott
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
10 08 19*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
10 08 99	Abfälle a. n. g.
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
10 09 99	Abfälle a. n. g.
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 03	Ofenschlacke
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
10 10 99	Abfälle a. n. g.
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 05	Teilchen und Staub
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Kathodenstrahlröhren)
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
10 11 99	Abfälle a. n. g.
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 06	verworfen Formen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 12 99	Abfälle a. n. g.
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen

10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
10 13 99	Abfälle a. n. g.
10 14	Abfälle aus Krematorien
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)
11 01 05*	saure Beizlösungen
11 01 06*	Säuren a. n. g.
11 01 07*	alkalische Beizlösungen
11 01 08*	Phosphatierschlämme
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 16	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 99	Abfälle a. n. g.
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 99	Abfälle a. n. g.
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle
11 03 02*	andere Abfälle
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung
11 05 01	Hartzink
11 05 02	Zinkasche
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel
11 05 99	Abfälle a. n. g.
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle Abfall-Abfallbezeichnung schlüssel
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 13	Schweißabfälle
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 18*	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
12 01 99	Abfälle a. n. g.
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)

12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter Kapitel 05, 12 oder 19 fallen)
13 01	Abfälle von Hydraulikölen
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten
13 01 04*	chlorierte Emulsionen
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
13 01 13*	andere Hydrauliköle
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 04	Bilgenöle
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
13 07 01*	Heizöl und Diesel
13 07 02*	Benzin
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
13 08	Ölabfälle a. n. g.
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
13 08 02*	andere Emulsionen
13 08 99*	Abfälle a. n. g.
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer Abfälle, die unter Kapitel 07 oder 08 fallen)
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind – soweit sie nicht über das Schadstoffmobil entsorgt werden
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 03	Altreifen – größere Pkw-Reifen
16 01 04*	Altfahrzeuge
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten

16 01 07*	Ölfilter
16 01 08*	quecksilberhaltige Bauteile
16 01 09*	Bauteile, die PCB enthalten
16 01 10*	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
16 01 16	Flüssiggasbehälter
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle
16 01 19	Kunststoffe
16 01 20	Glas
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
16 01 22	Bauteile a. n. g.
16 01 99	Abfälle a. n. g.
16 02	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die HFCKW oder HFKW enthalten
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 13*	gefährliche Bauteile 2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
16 03 07*	metallisches Quecksilber
16 04	Explosivabfälle
16 04 01*	Munitionsabfälle
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle
16 04 03*	andere Explosivabfälle
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 06	Batterien und Akkumulatoren
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)
16 07 08*	ölhaltige Abfälle
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 07 99	Abfälle a. n. g.
16 08	Gebrauchte Katalysatoren
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle 3) oder deren Verbindungen enthalten
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 09	Oxidierende Stoffe
16 09 01*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat
16 09 02*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
16 09 03*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

- 16 10 02 wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
- 16 10 03* wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 10 04 wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
- 16 11 Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
- 16 11 01* Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis die gefährliche Stoffe enthalten

- 16 11 02 Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
- 16 11 03* andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 11 04 andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
- 16 11 05* Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 11 06 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen

17 Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)

- 17 01 Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
- 17 01 01 Beton
- 17 01 02 Ziegel
- 17 01 03 Fliesen und Keramik
- 17 01 06* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
- 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
- 17 02 Holz, Glas und Kunststoff
- 17 02 02 Glas
- 17 02 04* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 17 03 Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte
- 17 03 01* kohlenteeerhaltige Bitumengemische
- 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
- 17 03 03* Kohlenteeer und teerhaltige Produkte
- 17 04 Metalle (einschließlich Legierungen)
- 17 04 01 Kupfer, Bronze, Messing
- 17 04 02 Aluminium
- 17 04 03 Blei
- 17 04 04 Zink
- 17 04 05 Eisen und Stahl
- 17 04 06 Zinn
- 17 04 07 gemischte Metalle
- 17 04 09* Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 17 04 10* Kabel, die Öl, Kohlenteeer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 17 04 11 Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
- 17 05 Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
- 17 05 03* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
- 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
- 17 05 05* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
- 17 05 06 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
- 17 05 07* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
- 17 05 08 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
- 17 06 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
- 17 06 01* Dämmmaterial, das Asbest enthält
- 17 06 03* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
- 17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
- 17 06 05* asbesthaltige Baustoffe
- 17 08 Baustoffe auf Gipsbasis
- 17 08 01* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
- 17 09 sonstige Bau- und Abbruchabfälle
- 17 09 01* Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
- 17 09 02* Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)

- 17 09 03* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten

18 Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)

- 18 01 Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
- 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
- 18 01 02 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
- 18 01 03* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden

- 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
- 18 01 06* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 18 01 07 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
- 18 01 08* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
- 18 01 09 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
- 18 01 10* Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
- 18 02 Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
- 18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
- 18 02 02* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
- 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
- 18 02 05* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 18 02 06 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
- 18 02 07* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
- 18 02 08 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen

19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke

- 19 01 Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
- 19 01 02 Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
- 19 01 05* Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 19 01 06* wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
- 19 01 07* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 19 01 10* gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
- 19 01 11* Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 01 12 Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
- 19 01 13* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 19 01 14 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt
- 19 01 15* Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 19 01 16 Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
- 19 01 17* Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 01 18 Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
- 19 01 19 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
- 19 01 99 Abfälle a. n. g.
- 19 02 Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
- 19 02 03 vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
- 19 02 04* vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
- 19 02 05* Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 02 06 Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
- 19 02 07* Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
- 19 02 08* flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 02 09* feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 02 10 brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
- 19 02 11* sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 02 99 Abfälle a. n. g.
- 19 03 stabilisierte und verfestigte Abfälle
- 19 03 04* als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen
- 19 03 05 stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
- 19 03 06* als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
- 19 03 07 verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
- 19 03 08* teilweise stabilisiertes Quecksilber
- 19 04 Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung
- 19 04 01 verglaste Abfälle
- 19 04 02* Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 19 04 03* nicht verglaste Festphase
- 19 04 04 wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
- 19 05 Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
- 19 05 01 nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
- 19 05 02 nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
- 19 05 03 nichtspezifikationsgerechter Kompost
- 19 05 99 Abfälle a. n. g.
- 19 06 Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
- 19 06 03 Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
- 19 06 04 Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
- 19 06 05 Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
- 19 06 06 Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
- 19 06 99 Abfälle a. n. g.
- 19 07 Deponiesickerwasser
- 19 07 02* Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
- 19 07 03 Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt

19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 08 99	Abfälle a. n. g.
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 09 99	Abfälle a. n. g.
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle
19 10 02	NE-Metall-Abfälle
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung
19 11 01*	gebrauchte Filtertone
19 11 02*	Säureteere
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung
19 11 99	Abfälle a. n. g.
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 05	Glas
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 04	Fäkalschlamm
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.

Anlage 3 (§§ 8 Abs. 2 Nr. 2, 10 Abs. 1)

Umfang der an den kommunalen Sammelstellen auf den Betriebshöfen/ Kleinanlieferbereichen nach § 4 zur entgeltfreien Abgabe zugelassenen Elektro- und Elektronikgeräten

1. **Haushalts Großgeräte**
große Kühlgeräte, Kühlschränke, Gefriergeräte, sonstige Großgeräte zur Kühlung, Konservierung und Lagerung von Lebensmitteln, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Elektroherde und -backöfen, Elektrokochplatten, elektrische Heizplatten, Mikrowellengeräte, sonstige elektrische oder elektronische Großgeräte zum Kochen oder zur sonstigen Verarbeitung von Lebensmitteln, elektrische Heizgeräte, elektrische Heizkörper, Nachtspeicherheizgeräte, ölgefüllte Radiatoren, sonstige elektrische oder elektronische Großgeräte zum Beheizen von Räumen, Betten und Sitzmöbeln, elektrische Ventilatoren, Klimageräte, sonstige Belüftungs-, Entlüftungs- und Klimatisierungsgeräte
2. **Haushaltskleingeräte**
Staubsauger, Teppichkehrmaschinen, sonstige Reinigungsgeräte, Geräte zum Nähen, Stricken, Weben oder zur sonstigen Bearbeitung von Textilien, Bügeleisen und sonstige Geräte zum Bügeln, Mangeln oder zur sonstigen Pflege von Kleidung, Toaster, Fritteusen, Wasserkocher, elektrische oder elektronische Mühlen, Kaffeemaschinen und Geräte zum Öffnen und Verschließen von Behältnissen und Verpackungen elektrische Messer, Haarschneidegeräte, Haartrockner, elektrische Zahnbürsten, Rasierapparate, Massagegeräte und sonstige Geräte für die Körperpflege, elektrische oder elektronische Wecker, Armbanduhren und Geräte zum Messen, Anzeigen oder Aufzeichnen der Zeit, elektrische oder elektronische Waagen
3. **Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik**
Zentrale Datenverarbeitung: Großrechner, Minicomputer, Drucker
PC-Bereich:
PCs (einschließlich CPU, Maus, Bildschirm und Tastatur)
Laptops (einschließlich CPU, Maus, Bildschirm und Tastatur)
Notebooks, elektronische Notizbücher, Drucker, Kopiergeräte, elektrische und elektronische Schreibmaschinen, Taschen- und Tischrechner
sonstige Produkte und Geräte zur Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Darstellung oder Übermittlung von Informationen mit elektronischen Mitteln
Benutzerendgeräte und -systeme:
Faxgeräte, Telexgeräte, Telefone, Münz- und Kartentelefone, schnurlose Telefone, Mobiltelefone, Anrufbeantworter, sonstige Produkte oder Geräte zur Übertragung von Tönen, Bildern oder sonstigen Informationen mit Telekommunikationsmitteln
4. **Geräte der Unterhaltungselektronik und Photovoltaikmodule**
Radiogeräte, Fernsehgeräte, Videokameras, Videorekorder, Hi-Fi-Anlagen, Audio-Verstärker, Musikinstrumente, sonstige Produkte oder Geräte zur Aufnahme oder Wiedergabe von Tönen oder Bildern, einschließlich Signalen, oder andere Technologien zur Übertragung von Tönen und Bildern mit anderen als Telekommunikationsmitteln, Photovoltaikmodule
5. **Beleuchtungskörper**
Leuchten, stabförmige Leuchtstofflampen, Kompaktleuchtstofflampen
Entladungslampen, einschließlich Hochdruck-Natriumdampflampen und Metalldampflampen
Niederdruck-Natriumdampflampen, LED-Lampen, sonstige Beleuchtungskörper oder Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht mit Ausnahme von Glühlampen
6. **Elektrische und elektronische Werkzeuge**
Bohrmaschinen, Sägen, Nähmaschinen, Geräte zum Drehen, Fräsen, Schleifen, Zerkleinern, Sägen, Schneiden, Abscheren, Bohren, Lochen, Stanzen, Falzen, Biegen oder zur entsprechenden Bearbeitung von Holz, Metall und sonstigen Werkstoffen, Niet-, Nagel- oder Schraubwerkzeuge oder Werkzeuge zum Lösen von Niet-, Nagel- oder Schraubverbindungen oder für ähnliche Verwendungszwecke, Schweiß- und Lötwerkzeuge oder Werkzeuge für ähnliche Verwendungszwecke, Geräte zum Versprühen, Ausbringen, Verteilen oder zur sonstigen Verarbeitung von flüssigen oder gasförmigen Stoffen mit anderen Mitteln, Rasenmäher und sonstige Gartengeräte
7. **Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte**
elektrische Eisenbahnen oder Autorennbahnen, Videospielkonsolen, Videospiele, Fahrrad-, Tauch-, Lauf-, Rudercomputer usw. Sportausrüstung mit elektrischen oder elektronischen Bauteilen, Geldspielautomaten
8. **Medizinische Geräte**
Geräte für Strahlentherapie, Kardiologiegeräte, Dialysegeräte, Beatmungsgeräte, nuklearmedizinische Geräte, Laborgeräte für In-vitro-Diagnostik, Analysegeräte, Gefriergeräte, Fertilisations-Testgeräte, sonstige Geräte zur Erkennung, Vorbeugung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten, Verletzungen oder Behinderungen
9. **Überwachungs- und Kontrollinstrumente**
Rauchmelder, Heizregler, Thermostate, Geräte zum Messen, Wiegen oder Regeln in Haushalt und Labor, sonstige Überwachungs- und Kontrollinstrumente von Industrieanlagen (z. B. in Bedienpulten)
10. **Ausgabeautomaten**
Heißgetränkeautomaten, Automaten für heiße oder kalte Flaschen oder Dosen, Automaten für feste Produkte, Geldautomaten, sonstige Geräte zur automatischen Abgabe von Produkten

Anlage 4
(zu § 13 Abs. 4)**Maximale Abgabemengen am Schadstoffmobil je anschluss- und benutzungspflichtigem Haushalt**

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	maximale Abgabemenge
20 01 13*	Lösemittel	5,0 l
20 01 14*	Säuren	1,0 l
20 01 15*	Laugen	1,0 l
20 01 17*	Fotochemikalien	5,0 l
20 01 19*	Pestizide	10,0 kg
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	1,0 l
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	10,0 l
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	5,0 l
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	5,0 l
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	0,5 kg
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	30 Stück
	Kfz-Batterien	2 Stück

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2017_1003254

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Kleinliebenau (5509): 265, 469

Antragsnummer: 730_2017_1003301

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Gerbisdorf Flur 2 (2261): 1/6, 7/1, 9/2, 57/10
Gemarkung Gerbisdorf Flur 1 (2260): 5/3

Antragsnummer: 730_2017_1003302

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Glesien Flur 5 (2266): 32/2, 38/1, 40/1, 41, 62/1, 63/1, 209/37
Gemarkung Glesien Flur 4 (2265): 103, 307/42
Gemarkung Glesien Flur 3 (2264): 17/144, 48/1, 52/1, 328/43
Gemarkung Glesien Flur 1 (2262): 11/23, 103/6, 145/11, 145/12, 385
Gemarkung Glesien Flur 9 (2270): 17/1, 24/1

Antragsnummer: 730_2017_1003303

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Wolteritz Flur 4 (2421): 78/8
Gemarkung Wolteritz Flur 1 (2418): 27/3

Antragsnummer: 730_2017_1003304

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Kursdorf Flur 1 (5568): 3, 20/1, 23

Antragsnummer: 730_2017_1003305

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Hayna Flur 1 (2365): 33/3, 34/3

Antragsnummer: 730_2017_1003307

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Radefeld Flur 1 (2361): 6/30, 27/5, 27/8, 141/10

Antragsnummer: 730_2017_1003308

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Freiroda Flur 5 (2259): 9/1, 9/2, 13/3, 40/2
Gemarkung Freiroda Flur 3 (2257): 113/26
Gemarkung Freiroda Flur 1 (2255): 18/24, 123/9

Art der Änderung

1. Zerlegung
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
4. Berichtigung der Flächenangabe

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt und bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

27.12.2017 bis zum 26.01.2018
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg

in der Zeit

Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 19:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Zerlegung stellt einen Verwaltungsakt dar. Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27, 04860 Torgau, beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden oder den Außenstellen des Landratsamtes Nordsachsen Südring 17, 04860 Torgau; Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch; Dr.-Belian-Straße 4-5, 04838 Eilenburg; Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz; Fischerstraße 26, 04860 Torgau oder auf elektronischem Weg durch Übermittlung einer E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an die Adresse poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de einzulegen.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Anhörung zum Verfahren zur Auflösung von Flurstücken mit getrennt liegenden Teilen in der Gemeinde Rackwitz

Landratsamt Nordsachsen
Vermessungsamt
Dr.-Belian-Straße 5
04838 Eilenburg

Im Liegenschaftskataster existieren Flurstücke, welche aus getrennt liegenden Teilen bestehen, sogenannte Überhakenflurstücke.

Nach Punkt 7.2 der Liegenschaftskatastervorschrift – VwVLika vom 12. Februar 2014, welche zuletzt am 26. Mai 2016 geändert wurde, handelt es sich hierbei um fehlerhafte Bestandsdaten, welche entsprechend durch Zerlegung zu berichtigen sind.

einzureichen. Zu den allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes Nordsachsen können die Eigentümer in der Geschäftsstelle bei o. g. Adresse auch Einsicht in die Verfahrensakten nehmen und sich dazu äußern.

**Pahlitzsch
Amtsleiterin**

Das Vermessungsamt führt unter der **Antragsnummer 2017-1004503** ein Verfahren zur Auflösung der Überhakenflurstücke durch. Betroffen sind folgende Flurstücke

Gemarkung Lemsel Flur 1 (2313) Flst.: 17/8, 18/59, 47/2

Das Vermessungsamt führt unter der **Antragsnummer 2017-1004504** ein Verfahren zur Auflösung der Überhakenflurstücke durch. Betroffen sind folgende Flurstücke

Gemarkung Kreuma Flur 1 (2446) Flst.: 13/1, 20/1, 94/1, 101/1, 103

Gemarkung Kreuma Flur 3 (2448) Flst.: 10, 13, 18, 19, 20, 29/1

Das Vermessungsamt führt unter der **Antragsnummer 2017-1004505** ein Verfahren zur Auflösung der Überhakenflurstücke durch. Betroffen sind folgende Flurstücke

Gemarkung Rackwitz Flur 1 (2351) Flst.: 19/4
Gemarkung Rackwitz Flur 2 (2352) Flst.: 11/1, 11/2, 11/3, 12/1, 12/2, 50/41, 60/74, 77/4
Gemarkung Rackwitz Flur 3 (2353) Flst.: 11, 12, 19/7

Das Vermessungsamt führt unter der **Antragsnummer 2017-1004506** ein Verfahren zur Auflösung der Überhakenflurstücke durch. Betroffen sind folgende Flurstücke

Gemarkung Zschortau Flur 1 (2439) Flst.: 8/4, 9
Gemarkung Zschortau Flur 3 (2441) Flst.: 11/301, 23/27, 34/1, 34/4, 50/22, 61/1, 63, 80/4, 81, 84, 254/60
Gemarkung Zschortau Flur 5 (2443) Flst.: 10, 19, 33/1, 41/1, 55, 56, 57/1, 93, 102/1, 119/34, 151/97

Das Vermessungsamt führt unter der **Antragsnummer 2017-1004507** ein Verfahren zur Auflösung der Überhakenflurstücke durch. Betroffen sind folgende Flurstücke

Gemarkung Zschortau Flur 2 (2440) Flst.: 90/8
Gemarkung Zschortau Flur 4 (2442) Flst.: 6/1, 6/2, 6/3, 6/4, 6/5, 6/6, 6/7, 6/8, 6/9, 6/10
Gemarkung Zschortau Flur 6 (2444) Flst.: 19/7, 58/5, 252/34, 253/36, 257/48
Gemarkung Zschortau Flur 7 (2445) Flst.: 18/18, 22/14

Die Auflösung der Überhakenflurstücke wird in der Weise durchgeführt, dass die einzelnen Flurstücksteile eine eigene und neue Flurstücksnummer erhalten, die Buchfläche des ehemaligen Flurstückes wird dabei anteilig auf die neuen Flurstücke verteilt. An den Umfangsgrenzen werden keine Änderungen vorgenommen. Auch werden in dem Zusammenhang auf Grundlage von Luftbilddaten offensichtlich fehlerhaft im Liegenschaftskataster geführte Nutzungen dieser Flurstücke berichtet bzw. aktualisiert. Das Verfahren ist kostenfrei.

Die Eigentümer haben hiermit bis zum **26.01.2018** Gelegenheit, vorhandene Einwände gegen das Verfahren vorzubringen. Diese sind schriftlich beim

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2017_1004155

Betroffene Flurstücke	
Gemarkung Bad Düben Flur 1 (3134):	120/4, 120/14, 123
Gemarkung Bad Düben Flur 5 (3138):	1/5, 7
Gemarkung Bad Düben Flur 11 (3144):	1/4, 2/1, 3/3, 5/4, 14/3, 16/3, 17/6, 17/8, 17/9, 18/34, 18/35, 18/42, 18/43, 18/44, 18/60, 19, 24/35, 34/41, 34/43, 34/46, 34/47, 34/49, 43/44, 43/97, 43/464, 917, 970, 1106
Gemarkung Bad Düben Flur 12 (3145):	19, 20/1, 20/2, 22/3, 25/3, 27/1, 47/31, 47/37, 47/46, 47/54, 48, 50/2
Gemarkung Bad Düben Flur 14 (3147):	80, 81/1, 81/2, 83/8, 83/12, 83/13, 83/14, 245/63
Gemarkung Bad Düben Flur 16 (3149):	21/2

Art der Änderung

1. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

**27.12.2017 bis zum 26.01.2018
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg**

in der Zeit

**Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 19:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

**Pahlitzsch
Amtsleiterin**

Dezernat Ordnung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes im Landkreis Nordsachsen

Auf der Grundlage des § 32 Abs. 5 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466), hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen am 06. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den Einsatz von Fahrzeugen des Rettungsdienstes erhebt der Landkreis Nordsachsen Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Einsätze von Rettungstransportwagen, Notarzteinsetzungsfahrzeug und Krankentransportwagen, die nach dieser Satzung kostenpflichtig sind, müssen ausschließlich von der, für den Landkreis Nordsachsen zuständigen, Integrierten Regionalleitstelle Leipzig koordiniert worden sein.
- (3) Diese Gebührensätze gelten auch im Falle der Amtshilfe durch benachbarte Leitstellen in angrenzenden Landkreisen bzw. Rettungsdienstbereichen.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist jede nicht in einer gesetzlichen Krankenkasse versicherte, behandelte oder beförderte Person, dessen gesetzlicher Vertreter oder Sozialversicherungsträger oder die Versicherungsgesellschaft des Behandelten oder Beförderten.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührensätze

- (1) Für den Einsatz nachfolgender Fahrzeuge des Rettungsdienstes werden Gebühren als Pauschalgebühren für die jeweilige Einsatzart festgesetzt.
 - a) Krankentransportwagen KTW 191,40 EUR
 - b) Rettungstransportwagen RTW 397,60 EUR
 - c) Notarzteinsetzungsfahrzeug NEF 271,10 EUR
- (2) Bei Fernfahrten zum Zwecke der Verlegung in Kliniken und/oder andere medizinische Einrichtungen sind ebenfalls Gebühren nach dieser Satzung zu erheben. Dabei sind zusätzlich zu der in § 3 Abs. 1 festgelegten Pauschalgebühr ab dem 151. Fahrkilometer je weiteren gefahrenen Kilometer 5,20 EUR zu entrichten.
- (3) Fahrten nach § 3 Abs. 2 sind mit dem im § 2 genannten Gebührensschuldner abzustimmen.
- (4) Für die Erhebung der Gebühr ist entscheidend, welches Rettungsmittel für den Transport tatsächlich erforderlich war. Die Abrechnung erfolgt nach Transportart und nicht nach eingesetztem Rettungsmittel.
- (5) Ist das NEF vor Ort und werden notärztliche Leistungen

erbracht, wird der Einsatz als NEF abgerechnet, auch wenn es nicht zum Transport des Patienten gekommen ist. Fahrten mit einem KTW oder einem RTW werden nur dann abgerechnet, wenn der Transport eines Patienten tatsächlich durchgeführt wurde.

- (6) Bei der Beförderung von mehreren Patienten in einem Rettungsmittel ist die Pauschalgebühr für das jeweilige Rettungsmittel auf die Beförderten gleichmäßig aufzuteilen.
- (7) Für Begleitpersonen werden keine Gebühren erhoben. Diese können jedoch nur mit transportiert werden, wenn eine zulässige Mitfahrgelegenheit vorhanden ist. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht hierbei nicht.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Anforderung des jeweiligen Rettungsmittels.
- (2) Die Gebühr wird nach der Durchführung des Einsatzes gefordert und mit Zugang des Gebührenbescheides beim Gebührenschildner fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, jedoch frühestens am 01. Januar 2018. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung vom 07. Dezember 2016 (Beschluss-Nr. 189/16KT) außer Kraft.

Torgau, den 06. Dezember 2017


Emanuel
Landrat



Bereitschaftsdienst der niedergelassenen Tierärzte des Kreises Nordsachsen im Monat Januar 2018

Landratsamt Nordsachsen – Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA)
Dr. Barbara Lemm, Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch, Tel.: 034202-988 5202, Fax: 03421-758 85 5210
E-Mail: Birgit.Opitz@lra-nordsachsen.de


Der Notfallbereitschaftsdienst hat lt. Berufsordnung die tierärztliche Versorgung an den Wochenenden, Feiertagen und in den Nachstunden zu gewährleisten.

Fr. bis Do. von bis	Bereich Torgau-Oschatz-Riesa Montag 8.00 Uhr – Montag 8:00 Uhr			
29.12.17 04.1.18	<p>Dr. S. Geßwein, Str. der Jugend 17, 04880 Dommitzsch, Tel.: 034223-48403, Fax: 034223-48413, Handy: 0172-3465547</p>	<p>Dr. D. Fuhsy, Eilenburger Straße 59 b, 04860 Torgau, Tel.: 03421-719545, Fax: 03421-719545, Handy: 0177-3210253</p>	<p>30.12.2017 nur Kleintiere Andrea Zöller, Hugo-Haase-Straße 16-18, 01616 Strehla, Tel.: 035264-224926 31.12.2017 - 01.01.2018 Dr. A. Döhler, Schloßstraße 2, 04774 Dahlen, Tel:034361-55217, Fax: 034361-55200, Handy: 0172-9186894</p>	
05.01.18 11.01.18	<p>TÄ Eileen Heinrich, Werdau 16 H, 04860 Torgau, Tel.: 03421/7765323, Fax: 03421/7765324, Handy: 0176/64278701</p>		<p>06.01.2018-07.01.2018 nur Kleintiere Frau Dr. Heike Möbius, Salbitzer Str. 13a, 04758 Hof, Tel.: 035268-85350, Handy: 0172-9485790</p>	
12.01.18 18.01.18	<p>Gemeinschaftspraxis Dr. Johanna Drechsel/ Dr. A. Arndt, 04860 Torgau, Steinweg 2, Tel.: 03421-712033, Fax: 03421-712403, aktuelle Rufbereitschaft auch unter www.tierarztpraxis-in-torgau-steinweg2.de</p>	<p>Gemeinschaftspraxis Dr. Johanna Drechsel/ Dr. A. Arndt, 04860 Torgau, Steinweg 2, Tel.: 03421-712033, Fax: 03421-712403, aktuelle Rufbereitschaft auch unter www.tierarztpraxis-in-torgau-steinweg2.de</p>	<p>13.01.2018-14.01.2018 nur Kleintiere Dr. Boeltzig, Am Biesenberg 10, 01587 Riesa, Tel.: 03525/734074</p>	
19.01.18 25.01.18	<p>Dr. U. Kuhne, An der Mühle 5, 04860 Klitzschen, Tel.: 03421-709376, Handy: 01716936542</p>	<p>Dr. A. Döhler, Schloßstraße 2, 04774 Dahlen, Tel:034361-55217, Fax:034361-55200, Handy: 0172-9186894</p>	<p>20.01.2018-21.01.2018 nur Kleintiere Dr. Dietmar Sönitz, Theodor-Körner-Str. 6, 04758 Oschatz, Tel.: 03435-666880, Handy: 0172-8564340</p>	
26.01.18 01.02.18	<p>TA Bernd Walloschke, Hauptstraße 17, 04889 Langenreichenbach, Tel.: 034221-50486, Fax: 034221-62223, Handy: 0172-3406332</p>	<p>Herr Dr. Seifert, E.-Thälmann-Str. 162, 04886 Beilrode, Tel.: 03421-716718, Fax: 03421-717644, Handy: 0171-7709514, Mail: frank-beilrode@t-online.de</p>	<p>27.01.2018-28.01.2018 nur Kleintiere Dr. A. Döhler, Schloßstraße 2, 04774 Dahlen, Tel:034361-55217, Fax:034361-55200, Handy: 0172-9186894</p>	

Fr. bis Fr. von bis		Bereich Eilenburg		
29.12.17	05.01.18	GTAP Völz, Zschepplin, Alte Dübener Str. 16, Tel. 03423-600925, 0172-6803750, Fax: 03423-759878	DVM Enick, Bad Döben, Mühlstr. 5, Tel. 034243-22571, Funk 0171/6568751	Dr. Pötzsch, Eilenburg, Franz-Mehring-Str. 35, Tel. 03423-603123;
05.01.18	12.01.18	Dr. Wolf, Taucha, Davidstr. 13, Tel. 034298-68319, Fax: 034298-13677, Funk: 0172-3555438	Marcel Westermeyer, Doberschütz, Eilenburger Chaussee 66, Tel. 034244-529090, Fax: 034244-50385 und 034244/59730, Handy: 0172/1547888	Dr. Carola Schweitzer, Bad Döben, Ringstr. 24, Tel./Fax: 034243-22611, 0172-3551037,
12.01.18	19.01.18	GTAP Völz, Zschepplin, Alte Dübener Str. 16, Tel. 03423-600925, 0172-6803750, Fax: 03423-759878	DVM Enick, Bad Döben, Mühlstr. 5, Tel. 034243-22571, Funk 0171/6568751	DVM Agnes Telligmann, Kurt-Bennewitz-Str. 25, 04838 Eilenburg, Tel: 0172/1310475, Fax: 03423/700905
19.01.18	26.01.18	Dr. Wolf, Taucha, Davidstr. 13, Tel. 034298-68319, Fax: 034298-13677, Funk: 0172-3555438	Marcel Westermeyer, Doberschütz, Eilenburger Chaussee 66, Tel. 034244-529090, Fax: 034244-50385 und 034244/59730, Handy: 0172/1547888	Dr. Pötzsch, Eilenburg, Franz-Mehring-Str. 35, Tel. 03423-603123;
26.01.18	02.02.18	GTAP Völz, Zschepplin, Alte Dübener Str. 16, Tel. 03423-600925, 0172-6803750, Fax: 03423-759878	DVM Enick Bad Döben, Mühlstr. 5, Tel. 034243-22571, Funk 0171/6568751	Dr. Carola Schweitzer, Bad Döben, Ringstr. 24, Tel./Fax: 034243-22611, 0172-3551037,

von	bis	Bereich Delitzsch Delitzsch I (Stadt)	Delitzsch II (Land)
06.01.18	07.01.18	Dr. Ina Grohmann, Delitzsch, Str. der Jugend 8, Tel.: 034202-86324, Fax: 034202-52714, Ina_Grohmann@arcor.de, Kleintiersprechstunde: Samstag 10.00 - 12.00 Uhr	DVM Adelheid Kandler, Krostitz, Dorfplatz 6, Tel.: 034295-72478, Handy: 0177-6522858, Fax: 034295-709819
13.01.18	14.01.18	TÄ Diana Frisch, Schulgasse 2, 4509 Döbernitz, Handy: 0163/7820563. Bitte nur mit telefonischer Vorabsprache!	Dr. Lars Graubner, Krostitz, E.-Thälmann-Siedlung 23, Tel.: 034295-70891, Fax: 034295-70892, Handy: 0173-3616925, www.ta-graubner.de, Kleintiersprech- stunde am Samstag von 10.00 - 12.00 Uhr nur im Rahmen des Bereitschaftsdienstes für Notfälle und nach vorheriger telefonischer Absprache
20.01.18	21.01.18	TA N. Pott Delitzsch, Friedenssiedlung 69, Tel.: 034202-61827, Fax: 034202-58925, Handy: 0173/8874450, nach Vereinbarung	
30.12.17	31.12.17	Dr. Ina Grohmann, Delitzsch, Str. der Jugend 8, Tel.: 034202-86324, Fax: 034202-52714, Ina_Grohmann@arcor.de, Kleintiersprechstunde: Samstag 10.00 - 12.00 Uhr	Dr. Thomas Bach, An der Stanau 2, 04435 Schkeuditz, Tel.: 034204-60937, Fax: 034204-60937, Handy: 0171-1658759, Kleintiersprechstunde: Samstag 9.00-12.00 Uhr und nach Vereinbarung, Mail: Dr.ThomasBach@t-online.de

Dezernat Soziales

Landkreis Nordsachsen 

Kinder suchen Familien

Der Pflegekinderdienst sucht Familien für:

- Bereitschaftspflege sowie
- Vollzeitpflege


Die Pflegeeltern sollten:

- liebevoll und tolerant sein
- Verständnis für die besondere Situation von Pflegekindern aufweisen
- damit leben können, dass Kinder nicht immer perfekt sein müssen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt haben

Wir möchten Kindern die Chance geben, ein Leben in Geborgenheit in einer Pflegefamilie führen zu können.

Ihre Ansprechpartner:

- **Bereich Torgau**
Frau Politschuk
Tel.: 03421 7586107
Schlossstraße 27, 04860 Torgau
- **Bereich Delitzsch-Eilenburg**
Frau Helfer-Thiemecke
Tel.: 034202 9886140
Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch
- **Bereich Oschatz**
Frau Renner
Tel.: 03435 9846180
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz




Wir helfen Familien und Kindern im Landkreis. Helfen Sie mit – werden Sie Familienpate!

Wir suchen Frauen und Männer ab 18 Jahre, die sich ehrenamtlich für ein gesundes und glückliches Aufwachsen von Kindern im Landkreis Nordsachsen engagieren wollen.
Jede Familie braucht gelegentlich Hilfe. Dann ist es schön, Verwandte, Freunde oder Nachbarn zu haben, die einem unter die Arme greifen und aushelfen können. Aber nicht alle Familien haben diesen Rückhalt. Hier können Familienpaten eine gute Alternative sein. Alles, was Sie als Pate brauchen, sind Zeit, ein Herz für Kinder und helfende Hände sowie ein offenes Ohr für die Eltern. Familienpaten können Eltern in folgenden Bereichen unterstützen ...

- Kinderbetreuung, um dringende Angelegenheiten auch mal allein erledigen zu können
- Freizeitaktivitäten mit Kindern gestalten und begleiten
- Unterstützung bei Behördengängen oder Arztbesuchen
- Hilfe in Situationen, in denen Mütter/Väter sich belastet oder verunsichert fühlen
- Gesprächspartner, wenn ein „offenes Ohr“ gebraucht wird
- Familienorganisation (Austausch über Haushalts- und Zeitplanung)

Was erwartet Sie in Ihrer Tätigkeit als Familienpate:

- flexibler und nach Ihren zeitlichen Ressourcen orientierter Einsatz in den Familien
- kostenlose Weiterbildungen rund um das Thema Familie und Kinder
- regelmäßige Ehrenamtstreffen zum Austausch
- Fahrtkostenpauschale und Versicherungsschutz

... und nicht zuletzt dankbare Eltern und glückliche Kinder!

Haben Sie Interesse oder wollen Sie mehr erfahren, dann melden Sie sich einfach bei uns!!!

Landratsamt Nordsachsen/ Dezernat Soziales | Melanie Große - Koordination Ehrenamt
Fachstelle Familiennetzwerk | Tel.: 03421/ 758 6523
Schlossstraße 27 / 04860 Torgau | Email: melanie.grosse@lra-nordsachsen.de

gefördert von:





Bekanntmachungen Zweckverbände

Zweckverband zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien

die Stadt Torgau:	0 EUR
die Gemeinde Dreiheide:	0 EUR
die Gemeinde Elsrig:	17.566,66 EUR

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien – Bereich Abwasser – für das Wirtschaftsjahr 2018

Gemäß § 74 SächsGemO i. V. mit §§ 16 -21 der SächsEigBVO hat die Versammlung, Bereich Abwasser, des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien mit Beschluss-Nr. AW 06-2017 in ihrer Sitzung am 24.11.2017 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt mit:

- dem Erfolgsplan

mit Erträgen in Höhe von	5.120 TEUR
mit Aufwendungen in Höhe von	5.729 TEUR
voraussichtlicher Gewinn/Verlust	- 609 TEUR
- dem Liquiditätsplan mit dem Mittelzu- /Mittelabfluss

- aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von	- 296 TEUR
- aus Investitionstätigkeit in Höhe von	- 194 TEUR
- aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von	0 EUR
- dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 0 EUR
- dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 0 EUR

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 150 TEUR

§ 3

Die Betriebskostenumlage der Mitgliedsgemeinden für die Straßenentwässerung gemäß § 16 Abs. 5 der Verbandssatzung beträgt für:

die Stadt Torgau:	124.963,80 EUR
die Gemeinde Dreiheide:	9.248,70 EUR
die Gemeinde Elsrig:	3.770,40 EUR

§ 4

Die Investitionskostenumlage der Mitgliedsgemeinden für die Straßenentwässerung gemäß § 16 Abs. 5 der Verbandssatzung beträgt für:

Torgau, den 01. 12. 2017

Barth
Verbandsvorsitzende



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Wirtschaftsplan und die Haushaltssatzung liegen nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung vom 27.12.2017 bis 05.01.2018 während der allgemeinen Dienstzeiten im Zweckverband zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien, Am Wasserturm 1, 04860 Torgau, zur Einsichtnahme aus.

Zweckverband zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien – Bereich Trinkwasser – für das Wirtschaftsjahr 2018

Gemäß § 74 SächsGemO i. V. mit §§ 16– 21 der SächsEigBVO hat die Versammlung, Bereich Trinkwasser, des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien mit Beschluss-Nr. TW 04-2017 in ihrer Sitzung am 24.11.2017 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt mit:

- dem Erfolgsplan

mit Erträgen in Höhe von	4.629 TEUR
mit Aufwendungen in Höhe von	4.443 TEUR
voraussichtlicher Gewinn/Verlust	186 TEUR
- dem Liquiditätsplan mit dem Mittelzu- /Mittelabfluss

- aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von	372 TEUR
- aus Investitionstätigkeit in Höhe von	- 269 TEUR
- aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von	0 EUR
- dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 0 EUR
- dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 0 EUR

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 150 TEUR

Torgau, den 01. 12. 2017

Barth
Verbandsvorsitzende



Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Wirtschaftsplan und die Haushaltssatzung liegen nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung vom 27.12.2017 bis 05.01.2018 während der allgemeinen Dienstzeiten im Zweckverband zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien, Am Wasserturm 1, 04860 Torgau, zur Einsichtnahme aus.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den

**Satzung zur 2. Änderung
der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien
vom 08. Dezember 2006**

Aufgrund von § 47 Abs. 2 Satz 2 und § 6 Abs. 1 der Neufassung des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 1 des Dritten Gesetz zur Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) in Verbindung mit § 4 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Dritten Gesetz zur Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist und § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes zur Neuordnung von Standorten der Verwaltung und der Justiz des Freistaates Sachsen (Sächsisches Standortgesetz – SächsStOG) vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130 hat die Verbandsversammlung Trinkwasser und Abwasser des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien mit Beschluss- Nr. TW+AW 03/ 2017 in ihrer Sitzung am 24.11.2017 folgende 2. Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 08.12.2006 beschlossen:

**§ 1
Änderungsbestimmungen**

Das für die Höhe der Verwaltungsgebühr nach § 3 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung als Anlage zur Satzung beigefügte Kostenverzeichnis wird um folgenden Punkt(e) geändert bzw. ergänzt:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr € / % des Gegenstandwertes
15.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	gemäß Kostenverzeichnis des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweiligen Fassung
15.1.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
15.1.1	1. Mahnung gemäß § 13 SächsVwVG	5,00 €
15.1.2	2. Mahnung gemäß § 13 SächsVwVG	10,00 €
15.2.	Besondere Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
15.2.1	Aufwendungsersatz für gesondert erforderlicher Mieterinformation bei Sperrungsandrohung wegen Nichtzahlung offener Gebührenforderungen gemäß § 20 SächsVwVG	25,00 €
15.2.2	Aufwandsersatz zur Sperrung eines Anschlusses wegen Zahlungsverzuges (§ 10 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung /§ 33 Abs. 2 AVBWasserV) gemäß § 19 SächsVwVG	50,00 €
15.2.3	Aufwendungsersatz zur Wiederinbetriebsetzung eines Anschlusses nach Sperrung wegen Zahlungsverzug (§ 10 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung /§ 33 Abs. 3 AVBWasserV) gemäß § 19 SächsVwVG	50,00 €

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt Torgau, den 01.12.17


Barth
Verbandsvorsitzende



Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 i. SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Abwasserzweckverband Mittlere Mulde

Bürgerinformation des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“

Die Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“, Maxim-Gorki-Platz 1, 04838 Eilenburg,

bleibt vom **27.12.-29.12.2017**

geschlossen.

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

Scheler

Verbandsvorsitzender

Abwasserzweckverband Delitzsch (AZVD)

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Delitzsch

Die Geschäftsstelle des AZV Delitzsch in der Beerendorfer Str. 1 sowie das Büro in der Bitterfelder Straße 199 (Kläranlage) bleiben

vom **27.12.2017 bis 29.12.2017** geschlossen.

Bei Havarien sind wir unter der Telefonnummer 034202/3479-22 zu erreichen.

Möller

Verbandsvorsitzende

Verschiedenes

Aktuelle Termine beim FIT e.V. im Januar 2018

Frauenfrühstück

Di, 09.01.2018
ab 10:00 Uhr
Neujahrsbrunch, wir lassen die Feiertage Revue passieren. Welche Vorsätze gibt es für das neue Jahr?

Di, 23.01.2018:
ab 10:00 Uhr
Spielefrühstück, eigene Spiele können gern mitgebracht werden.

Frauengruppe „Kontakt“

Mo. 08.01.2018:
ab 15:00 Uhr
Wir sprechen über das vergangene Jahr. Treffpunkt ist in TG-NW im Stadtteiltreff.

Mo. 22.01.2018:
ab 15:00 Uhr
Gemütliche Teerunde mit eigenen Kuchenrezepten. Treffpunkt ist in TG-NW im Stadtteiltreff.

Kindergruppe „Sonnenstrahl“

Mo. 15.01.2018:
ab 16:00 Uhr
Die Kinder malen gern Bilder mit Märchenmotiven aus. Treffpunkt ist in TG-NW im Stadtteiltreff.

Puppenspielnachmittag mit Kindergruppe „Schmetterling“

Mo. 08.01.2018:
Um 16:00 Uhr
Kinder treffen sich im FIT-Haus, Leipziger Str. 28, „Wie heißen deine Lieblingsbücher?“

Mo. 22.01.2018:
Um 16:00 Uhr
Kinder treffen sich im FIT-Haus, Leipziger Str. 28, Spielenachmittag mit Theaterstück.

Änderungen im Plan möglich!

**Wir wünschen allen ein
gesundes neues Jahr 2018!**

Mit freundlichen Grüßen
Fraueninitiative Torgau
www.fit-torgau.de



Der Kreissportbund Nordsachsen e. V. informiert:

1. Übungsleiter-Grundlehrgänge in Torgau und Krostitz

Im Januar starten die nächsten Übungsleiter-Grundlehrgänge, sportartübergreifend, für unsere Sportvereine aus Nordsachsen. Bereits aktive, jedoch nicht lizenzierte Übungsleiter im Verein oder Neueinsteiger (mind. 16 Jahre alt) können teilnehmen.

Weitere Informationen erhalten Sie gern von Frau Stephan unter 03421/9689041 oder stephan@ksb-nordsachsen.de. Eine Themenübersicht und ein Anmeldeformular finden Sie unter www.ksb-nordsachsen.de.

Übungsleiter – Grundlehrgang in Torgau (32 LE)

Wann: **vom 26.01.2018 bis 03.02.2018,**
(Freitag ab 17:00 Uhr und Samstag ab 08.00 Uhr)

Übungsleiter – Grundlehrgang in Krostitz (32 LE)

Wann: **vom 27.01.2018 bis 04.02.2018,**
(Samstag/Sonntag ab 08.00 Uhr)

Teilnehmer/ Voraussetzung/Gebühren:

- Anmeldung erforderlich !!! (stephan@ksb-nordsachsen.de / Tel. 03421/9689041)
- Mitgliedsvereine des KSB Nordsachsen e.V. (60,- €/TN über Rechnungslegung)
- Jeder angemeldete Teilnehmer erhält eine Einladung.

2. Seminar für Vereinsvorstände

„Sportstättenbau – Fördermöglichkeiten“

Wann/ Wo: **Donnerstag, 01.02.2018, 18:00 – ca. 20:00 Uhr in Krostitz**

Referent: **Stefan Bär vom Landessportbund Sachsen e.V.**

Teilnahme/ Voraussetzung/ Gebühren:

- Anmeldung erforderlich !!! (stephan@ksb-nordsachsen.de / Tel. 03421/9689041)
- Kostenfrei!
- Jeder angemeldete Teilnehmer erhält eine Einladung.

Inhalt:

Der Freistaat Sachsen ermöglicht die Förderung für die Sanierung, Rekonstruktion, Modernisierung und den Neubau von Sportstätten einschließlich zugehöriger Funktionsanlagen in Sachsen. Da Sportvereine ihre Anträge dafür immer über den Landessportbund Sachsen einreichen müssen, erfahren Sie von Herrn Bär die wichtigsten Punkte rund um die Antragstellung und die zugehörigen Voraussetzungen.

**DRK-Blutspendetermine Januar 2018:**

Datum	Spendelokal	von - bis
Mi 03.01.2018	Torgau, Gemeinderäume, Karl-Marx-Platz 1	14:30 - 18:30
Fr 12.01.2018	Schildau, Volkshaus, Bahnhofstr. 17	15:00 - 18:00
Fr 19.01.2018	Delitzsch, Bürgerhaus, Securiusstr. 34	15:00 - 19:00
Fr 26.01.2018	Torgau, Gemeinderäume, Karl-Marx-Platz 1	14:30 - 18:30
Mo 29.01.2018	Schönwölkau, - Wölkau Feuerwehr, Parkstr. 11	15:30 - 19:00